

An die Mitglieder
der Landschaftsversammlung

Köln, 30.03.2023
Herr Plate
LVR-Stabsstelle 00.200

Landschaftsversammlung

Freitag, 31.03.2023, 10:00 Uhr

Theater im Tanzbrunnen,
Rheinparkweg 1, 50679 Köln

4. Aktualisierte Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Umbesetzungen in den Ausschüssen
 - 3.1. Umbesetzung in Ausschüssen
 - 3.2. Umbesetzung von Gremien
 - 3.3. Umbesetzungen in Ausschüssen
 - 3.4. Umbesetzung in Gremien
 - 3.5. **NEU:** Umbesetzung in Gremien
4. Nachtragshaushalt 2023
 - 4.1. Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für den Nachtragshaushalt 2023; Beschluss über die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften

Beratungsgrundlage

Antrag 15/90 CDU B

**Antrag 15/69/2 AfD
B**

**Antrag 15/98 Die
Linke. B**

Antrag 15/100 AfD B

**Antrag 15/101 Die
FRAKTION B
liegt bei**

15/1564/1 B

4.2.	Sachanträge zum Nachtragshaushalt	Liste mit Beratungsergebnis Fi und LA liegt bei
4.2.1.	Antrag Nachtragshaushalt 2023	Antrag 15/76/1 GRÜNE B
4.2.2.	Senkung der Landschaftsumlage auf 14,8%	Antrag 15/86 AfD B
4.2.3.	Senkung der Landschaftsumlage auf 15,15%	Antrag 15/96 Die FRAKTION B
4.2.4.	Änderung Umlagesatz für den Haushalt 2023	Antrag 15/97 CDU, SPD, FDP B
4.3.	Nachtragssatzung des LVR mit Nachtragshaushalt und sonstigen Anlagen für das Jahr 2023	15/1584/1 B
5.	Fragen und Anfragen	
6.	Verschiedenes	

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

H e n k - H o l l s t e i n

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

TOP 2 Verpflichtung neuer Mitglieder

TOP 3 Umbesetzungen in den Ausschüssen



CDU FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND

Antrag Nr. 15/90

öffentlich

Datum: 09.02.2023
Antragsteller: CDU

Landschaftsversammlung 31.03.2023 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in Ausschüssen

Beschlussvorschlag:

Die CDU-Fraktion bittet die Landschaftsversammlung folgenden Umbesetzungen zuzustimmen:

Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität (ordentliches Mitglied)

Besetzung (alt): Pavle Madzirov
Besetzung (neu): Dr. Christiane Leonards-Schippers

Krankenhausausschuss 2 (ordentliches Mitglied)

Besetzung (alt): Pavle Madzirov
Besetzung (neu): Peter Labouvie

Schulausschuss (ordentliches Mitglied)

Besetzung (alt): Pavle Madzirov
Besetzung (neu): Peter Labouvie

Krankenhausausschuss 3 (stellvertretendes Mitglied)

Besetzung (alt): Pavle Madzirov
Besetzung (neu): Peter Labouvie

Sozialausschuss (stellvertretendes Mitglied)

Besetzung (alt): Pavle Madzirov
Besetzung (neu): Peter Labouvie

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Frank Boss



Ergänzungsantrag Nr. 15/69/2

öffentlich

Datum: 20.03.2023
Antragsteller: AfD

Landschaftsversammlung 31.03.2023 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung von Gremien

Beschlussvorschlag:

Die AfD-Fraktion in der Landschaftsversammlung Rheinland bittet die Landschaftsversammlung, folgenden Umbesetzungen zuzustimmen:

Ordentliches Mitglied Landschaftsausschuss

Besetzung alt: Prof. Dr. Ralf Bommermann

Besetzung neu: Yannick Noé

Stellvertretendes Mitglied Landschaftsausschuss

Besetzung alt: Dr. Hartmut Beucker

Besetzung neu: Ralf Dick

Stellvertretendes Mitglied Bau- und Vergabeausschuss

Besetzung alt: Ernst Brokbals*

Besetzung neu: Peter Morawietz *

Stellvertretendes Mitglied Kulturausschuss

Besetzung alt: Thomas Kunze

Besetzung neu: Renate Zillessen *

Stellvertretendes Mitglied Finanz- und Wirtschaftsausschuss:

Besetzung alt: Yannick Noe

Besetzung neu: Markus Wiener *

Stellvertretendes Mitglied Betriebsausschuss Jugendhilfe Rheinland

Besetzung alt: Yannick Noé

Besetzung neu: Nathalie Bleck *

Stellvertretendes Mitglied Ausschuss für digitale Entwicklung und Mobilität

Besetzung alt: Yannick Noe

Besetzung neu: Irmhild Boßdorf *

stellvertretendes Mitglied Ausschuss für digitale Entwicklung und Mobilität

Besetzung alt: Michael Nietsch

Besetzung neu: Thomas Frings*

Stellvertretendes Mitglied Rechnungsprüfungsausschuss

Besetzung alt: Dr. Hartmut Beucker

Besetzung neu: Ralf Dick

Stellvertretendes Mitglied Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung

Besetzung alt: Dr. Hartmut Beucker

Besetzung neu: Edgar Lenzen*

Stellvertretendes Mitglied Sozialausschuss

Besetzung alt: Jens Schmitz

Besetzung neu: Alexander Schaary

Stellvertretendes Mitglied Krankenhausausschuss 1

Besetzung alt: Ralf Dick

Besetzung neu: Gerald Christ*

Stellvertretendes Mitglied Krankenhausausschuss 2

Besetzung alt: Jens Schmitz

Besetzung neu: Alexander Schaary

Ordentliches Mitglied Krankenhausausschuss 4

Besetzung alt: Jens Schmitz

Besetzung neu: Alexander Schaary

* Sachkundiger Bürger

Begründung:

Aufgrund der Beanstandung (Mail vom 10.10.2022) und des Schreibens des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung vom 24. Februar 2023 wird der Antrag erneut gestellt. Hinsichtlich des Todes des Mandatsträgers der AfD-Fraktion Jens Schmitz vom 15. Februar 2023 und der Mandatsniederlegung von Dr. Hartmut Beucker vom 20. März 2023 wurde der Antrag entsprechend ergänzt.

Irmhild Boßdorf

Antrag Nr. 15/98

öffentlich

Datum: 24.03.2023
Antragsteller: Die Linke.

Landschaftsversammlung 31.03.2023 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzungen in Ausschüssen

Beschlussvorschlag:

Die Fraktion DIE LINKE bittet die Landschaftsversammlung, folgenden Umbesetzungen zuzustimmen:

Kulturausschuss (ordentliches Mitglied):

Besetzung (bislang): Hans Jürgen Zierus

Besetzung (neu): Peter Klein

Kulturausschuss (stellvertretendes Mitglied):

Besetzung (bislang): Peter Klein

Besetzung (neu): Hans Jürgen Zierus

Personalausschuss (ordentliches Mitglied):

Besetzung (bislang): Lara Basten

Besetzung (neu): Hans Jürgen Zierus

Personalausschuss (stellvertretendes Mitglied):

Besetzung (bislang): Hans Jürgen Zierus

Besetzung (neu): Lara Basten

Begründung:

Erfolgt ggf. mündlich.

Wilfried Kossen

Fraktionsgeschäftsführer



Antrag Nr. 15/100

öffentlich

Datum: 27.03.2023
Antragsteller: AfD

Landschaftsversammlung 31.03.2023 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in Gremien

Beschlussvorschlag:

Die AfD-Fraktion bittet die Landschaftsversammlung, folgenden Umbesetzungen zuzustimmen:

Stellvertretendes Mitglied Landesjugendhilfeausschuss

alt: Edgar Lenzen (sachkundiger Bürger)
neu: Edgar Lenzen (Mitglied der Landschaftsversammlung)

Ordentliches Mitglied Ausschuss für Heilpädagogische Hilfen

alt: Edgar Lenzen (sachkundiger Bürger)
neu: Edgar Lenzen (Mitglied der Landschaftsversammlung)

Ordentliches Mitglied Betriebsausschuss Jugendhilfe Rheinland

alt: Edgar Lenzen (sachkundiger Bürger)
neu: Edgar Lenzen (Mitglied der Landschaftsversammlung)

Begründung:
erfolgt mündlich

Irmhild Boßdorf

Antrag Nr. 15/101

öffentlich

Datum: 29.03.2023
Antragsteller: Die FRAKTION

Landschaftsversammlung 31.03.2023 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung in Gremien

Beschlussvorschlag:

Die FRAKTION bittet die Landschaftsversammlung, folgenden Umbesetzungen zuzustimmen.

Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (Ordentliches Mitglied):

Besetzung (alt): Aaron von Kruedener
Besetzung (neu) Ulas Sazi Zabci*

Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (Stellvertretendes Mitglied):

Besetzung (alt): Andreas Altefrohne*
Besetzung (neu): Riccarda Aldenhoven*

Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland (Ordentliches Mitglied):

Besetzung (alt): Ulas Sazi Zabci*
Besetzung (neu): Carsten Thiel

Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland (Stellvertretendes Mitglied):

Besetzung (alt): Aaron von Kruedener
Besetzung (neu): Catharina Thiel*

Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland (Stellvertretendes Mitglied):

Besetzung (alt): Petra Winkel*
Besetzung (neu): Sabine Oertel*

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung (Ordentliches Mitglied):

Besetzung (alt): Simon König*
Besetzung (neu): Aaron von Kruedener

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung (Stellvertretendes Mitglied):

Besetzung (alt): Carsten Thiel
Besetzung (neu): Andreas Altefrohne*

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung (Stellvertretendes Mitglied):

Besetzung (alt): Sabine Oertel*

Besetzung (neu): Ulas Sazi Zabci*

Gesundheitsausschuss (Stellvertretendes Mitglied):

Besetzung (alt): Riccarda Aldenhoven*

Besetzung (neu): Tobias Schroeder*

*Sachkundige Bürger*innen

Begründung:

Erfolgt ggf. mündlich.

Aaron von Kruedener

TOP 4 Nachtragshaushalt 2023

Ergänzungsvorlage Nr. 15/1564/1

öffentlich

Datum: 27.03.2023
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Frau Kaiser

Landschaftsausschuss	28.03.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	31.03.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Benehmensherstellung zur Festsetzung des Umlagesatzes für den
Nachtragshaushalt 2023;
Beschluss über die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften**

Beschlussvorschlag:

Zu den erhobenen Einwendungen der Mitgliedskörperschaften gegen den Umlagesatz der Nachtragssatzung zum Haushaltsjahr 2023 wird gemäß Vorlage Nr. 15/1564/1 wie folgt beschlossen:

1. Durch die Einbringung eines Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2023 hat die Verwaltung auf die unerwartet positive Entwicklung der Umlagegrundlagen im Referenzzeitraum bereits mit dem Vorschlag einer Umlagesatzsenkung reagiert. Zwischen der Einleitung der Benehmensherstellung am 28. Oktober 2022 und der Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2023 am 31. März 2023 sind be- und entlastende Entwicklungen eingetreten, die auf den Umlagesatz Auswirkungen haben. Durch einen im Finanz- und Wirtschaftsausschuss mehrheitlich empfehlend beschlossenen Antrag der CDU, SPD und FDP soll der Umlagesatz auf 15,30 % festgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund wird den Einwendungen der Mitgliedskörperschaften teilweise entsprochen.
2. Nach der Einbringung des Nachtragshaushaltes 2023 ist das NKF-CUIG verabschiedet worden und in Kraft getreten. Der LVR hat daraufhin im Veränderungsnachweisverfahren die einschlägigen Gesetzesregelungen in der Nachtragshaushaltsplanung 2023 angewendet. Der Forderung der Mitgliedskörperschaften, im LVR-Nachtragshaushalt 2023 eine Isolierung der ukrainekriegsbedingten Belastungen gemäß dem NKF-CUIG einzuplanen, wird für die Aufwendungen entsprochen, für die es seitens des Landes NRW oder des Bundes keinen Belastungsausgleich gibt.
3. Durch die Absenkung des Umlagesatzes auf 15,30 % wird ein planmäßiger Fehlbetrag von rund 15,7 Mio. Euro ausgewiesen, der durch eine entsprechende Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden soll. Der Forderung der Mitgliedskörperschaften, im LVR-Nachtragshaushalt 2023 eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage einzuplanen, wird damit entsprochen.
4. Der Forderung der Mitgliedskörperschaften, die Umlagesätze in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzupassen, wird entsprochen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	nein
--	------

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein
--	------

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Zusammenfassung der Vorlage Nr. 15/1564/1:

Aufgrund der finanziellen Auswirkungen des mehrheitlich empfehlend beschlossenen Antrags Nr. 15/97 der Fraktionen CDU, SPD und FDP vom 23. März 2023 in der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 24. März 2023 sowie der am 23. März 2023 eingegangenen Stellungnahme der StädteRegion Aachen wird die nachfolgende Ergänzungsvorlage (Redaktionsschluss der Vorlage Nr. 15/1564/1 am 27. März 2023) erstellt.

Infolge der finanziellen Auswirkungen des Antrags Nr. 15/97 wurde der Beschlussvorschlag unter Ziffer 1 wie folgt angepasst:

Durch die Einbringung eines Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2023 hat die Verwaltung auf die unerwartet positive Entwicklung der Umlagegrundlagen im Referenzzeitraum bereits mit dem Vorschlag einer Umlagesatzsenkung reagiert. Zwischen der Einleitung der Benehmensherstellung am 28. Oktober 2022 und der Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2023 am 31. März 2023 sind be- und entlastende Entwicklungen eingetreten, die auf den Umlagesatz Auswirkungen haben. Durch einen im Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschlossenen Antrag der CDU, SPD und FDP soll der Umlagesatz auf 15,30 % festgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund wird den Einwendungen der Mitgliedskörperschaften teilweise entsprochen.

Der Beschlussvorschlag unter Ziffer 3 wurde wie folgt angepasst:

Durch die Absenkung des Umlagesatzes auf 15,30 % wird ein planmäßiger Fehlbetrag von rund 15,7 Mio. Euro ausgewiesen, der durch eine entsprechende Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden soll. Der Forderung der Mitgliedskörperschaften, im LVR-Nachtragshaushalt 2023 eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage einzuplanen, wird damit entsprochen.

Zusammenfassung der Vorlage Nr. 15/1564:

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat mit Vorlage Nr. 15/1384 den Nachtragshaushalt 2023 in die Landschaftsversammlung am 9. Dezember 2022 eingebracht.

Am 28. Oktober 2022 wurde gemäß § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW) das Verfahren zur Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften fristgemäß eingeleitet. Die Mitgliedskörperschaften wurden über die geplante Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2023 informiert. Ihnen wurde im Rahmen der Benehmensherstellung bis zum 25. November 2022 die Möglichkeit eingeräumt, zur Höhe der Landschaftsumlage Stellung zu nehmen.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben 24 Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zur Absenkung der Landschaftsumlage für das Haushaltsjahr 2023 übersandt. Die Stellungnahmen sind als **Anlagen** beigefügt.

Die öffentliche Anhörung fand am 2. Dezember 2022 im öffentlichen Teil des Finanz- und Wirtschaftsausschusses statt. In diesem Rahmen haben drei Vertreter*innen der Mitgliedskörperschaften mündliche Stellungnahmen abgegeben, die inhaltlich mit den abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen übereinstimmen.

Mit Vorlage Nr. 15/1385 wurden die schriftlichen Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften der Landschaftsversammlung zur Kenntnis gegeben. Neben Ausführungen zur Zulässigkeit der Einwendungen erfolgte eine erste inhaltliche Würdigung.

Über die Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften beschließt die Landschaftsversammlung gemäß § 23 Abs. 2 LVerbO in Verbindung mit § 55 KrO NRW in öffentlicher Sitzung.

Gegen die Zulässigkeit der Einwendungen gem. § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken.

Durch die Einbringung eines Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2023 hat die Verwaltung auf die unerwartet positive Entwicklung der Umlagegrundlagen im Referenzzeitraum mit einer Umlagesatzsenkung reagiert.

Zwischen der Einleitung der Benehmensherstellung am 28. Oktober 2022 und der Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2023 am 31. März 2023 sind verschiedene ergebnisentlastende und damit umlagererelevante Sachverhalte eingetreten. Nach der Einbringung des Nachtragshaushaltes 2023 ist das NKF-CUIG verabschiedet worden und in Kraft getreten. Der LVR hat daraufhin im Veränderungsnachweisverfahren die einschlägigen Gesetzesregelungen in der Nachtragshaushaltsplanung 2023 angewendet. Der Forderung der Mitgliedskörperschaften, im LVR-Nachtragshaushalt 2023 eine Isolierung der ukrainekriegsbedingten Belastungen gemäß dem NKF-CUIG einzuplanen, wird entsprochen.

Darüber hinaus hat das Land NRW einen Stärkungspakt „gemeinsam gegen Armut“ in Höhe von insgesamt 270 Mio. Euro aufgelegt, aus dem der LVR Entlastungsmittel von bis zu 30 Mio. Euro für energiekrisenbedingte Mehrkosten in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe im Rahmen der Transferaufwendungen erhalten soll. Eine notwendige Isolierung dieser Aufwendungen ist somit nicht gegeben. Das gleiche gilt für den Belastungsausgleich des Bundes in Höhe von 1,0 Mio. Euro für das Jahr 2023, der voraussichtlich ausreichen wird, um die unmittelbaren Aufwendungen für Schutzsuchende aus der Ukraine zu decken.

Aufgrund der aktuellen multiplen Krisenlagen wird zur Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit des LVR der Forderung der Mitgliedskörperschaften, im LVR-Nachtragshaushalt 2023 eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage einzuplanen, nicht entsprochen.

Der Forderung der Mitgliedskörperschaften, die Umlagesätze in der mittelfristigen Finanzplanung anzupassen, wird entsprochen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1564/1:

1. Beschlussfassung in der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 24. März 2023

Auf Antrag der Fraktionen der CDU, SPD und FDP (s. Antrag Nr. 15/97) wurde in der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 24. März 2023 empfehlend beschlossen, den Umlagesatz für das Haushaltsjahr 2023 um 1,35 Prozentpunkte abzusenken und auf 15,30 % festzulegen.

Dadurch wurde der Beschlussvorschlag unter Ziffer 1 wie folgt geändert:

Durch die Einbringung eines Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2023 hat die Verwaltung auf die unerwartet positive Entwicklung der Umlagegrundlagen im Referenzzeitraum bereits mit dem Vorschlag einer Umlagesatzsenkung reagiert. Zwischen der Einleitung der Benehmensherstellung am 28. Oktober 2022 und der Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2023 am 31. März 2023 sind be- und entlastende Entwicklungen eingetreten, die auf den Umlagesatz Auswirkungen haben. Durch einen im Finanz- und Wirtschaftsausschuss mehrheitlich empfehlend beschlossenen Antrag der CDU, SPD und FDP soll der Umlagesatz auf 15,30 % festgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund wird den Einwendungen der Mitgliedskörperschaften teilweise entsprochen.

Durch die Absenkung des Umlagesatzes entsprechend dem Antrag Nr. 15/97 verringern sich die Erträge aus der Landschaftsumlage und es ergibt sich ein planmäßiger Fehlbetrag im Nachtragshaushalt 2023 in Höhe von rund 15,7 Mio. Euro. Daher wurde der Beschlussvorschlag unter Ziffer 3 wie folgt geändert:

Durch die Absenkung des Umlagesatzes auf 15,30 % wird ein planmäßiger Fehlbetrag von rund 15,7 Mio. Euro ausgewiesen, der durch eine entsprechende Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden soll. Der Forderung der Mitgliedskörperschaften, im LVR-Nachtragshaushalt 2023 eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage einzuplanen, wird damit entsprochen.

2. Stellungnahme der Städteregion Aachen vom 23. März 2023

Am 23. März 2023 ist via E-Mail eine weitere Stellungnahme der StädteRegion Aachen eingegangen (**s. Anlage**). Darin wird die Landschaftsversammlung Rheinland aufgefordert, eine weitere deutliche Absenkung des Umlagesatzes zu beschließen. Die Stellungnahme wurde ebenfalls durch die Verwaltung eingewertet.

Vor dem Hintergrund des im Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 24. März 2023 gefassten empfehlenden Beschlusses über eine weitergehende Absenkung des Umlagesatzes auf 15,30 % wird der Einwendung der Städteregion Aachen entsprochen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1564:

1. Ausgangslage

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat für das Haushaltsjahr 2023 den Entwurf eines Nachtragshaushaltsplans mit einer Absenkung des Umlagesatzes um einen Prozentpunkt auf 15,65 Prozent in die Landschaftsversammlung am 9. Dezember 2022 eingebracht.

Ein Nachtragshaushalt ist gem. § 81 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) nach dem gleichen förmlichen Verfahren zu erstellen wie ein regulärer Haushalt. Somit wurde der Einbringung des Entwurfs der Nachtragssatzung ein Verfahren zur Herstellung des Benehmens mit den Mitgliedskörperschaften vorgeschaltet. Das Verfahren wurde fristgerecht sechs Wochen vor Einbringung des Entwurfes der Nachtragssatzung eingeleitet. Gegenstand der Benehmensherstellung ist die Bestimmung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage.

Die Mitgliedskörperschaften wurden über die Einleitung des Benehmensverfahrens fristgerecht am 28. Oktober 2022 schriftlich informiert. Mit dem Schriftsatz wurde ein Eckpunktetapier versendet, welches die Planungsannahmen und Planungsänderungen, die für den Nachtragshaushalt getroffen worden sind, erläutert. Die Mitgliedskörperschaften wurden um schriftliche Stellungnahme bis zum 25. November 2022 gebeten. Darüber hinaus wurde ihnen gem. § 55 Abs. 2 KrO i.V.m. § 23 LVerbO Gelegenheit zur Anhörung im Rahmen des öffentlichen Teils des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 2. Dezember 2022 gegeben.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben folgende Mitgliedskörperschaften eine Stellungnahme abgegeben:

- a) die Stadt Mönchengladbach mit Schreiben vom 9. November 2022;
- b) die Stadt Köln mit Schreiben vom 23. November 2022;
- c) der Rhein-Erft-Kreis mit Schreiben vom 24. November 2022, welches am 29. November 2022 zurückgezogen worden ist;
- d) die folgenden Städte und Kreise sowie die StädteRegion Aachen haben mit Schreiben vom 24. November 2022 eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben:

- | | |
|------------------------|--------------------------------|
| 1. StädteRegion Aachen | 13. Stadt Leverkusen |
| 2. Bundesstadt Bonn | 14. Kreis Mettmann |
| 3. Kreis Düren | 15. Stadt Mönchengladbach |
| 4. Stadt Düsseldorf | 16. Stadt Mülheim an der Ruhr |
| 5. Stadt Duisburg | 17. Oberbergischer Kreis |
| 6. Rhein-Erft-Kreis | 18. Stadt Oberhausen |
| 7. Stadt Essen | 19. Stadt Remscheid |
| 8. Stadt Euskirchen | 20. Rheinisch-Bergischer Kreis |
| 9. Kreis Heinsberg | 21. Rhein-Sieg-Kreis |
| 10. Kreis Kleve | 22. Stadt Solingen |
| 11. Stadt Köln | 23. Kreis Viersen |
| 12. Stadt Krefeld | 24. Stadt Wuppertal |

Die Stellungnahmen sind als **Anlagen** beigelegt.

Die öffentliche Anhörung der Mitgliedskörperschaften ist am 2. Dezember 2022 im Rahmen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses erfolgt. Bei der Anhörungsveranstaltung waren drei Mitgliedskörperschaften vertreten (die Städte Düsseldorf und Solingen sowie der Kreis Mettmann), die die Forderungen der Städte und Kreise, die in der schriftlichen Stellungnahme vom 24. November 2022 aufgeführt worden sind, nochmals bekräftigt haben.

2. Zulässigkeit von Einwendungen

Die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften ergeben sich aus § 22 Abs. 3 LVerbO in Verbindung mit § 23 Abs. 2 LVerbO und § 55 KrO NRW. Demnach haben die Städte und Kreise zunächst das Recht, Stellung zur geplanten Landschaftsumlage zu nehmen. Darüber hinaus ist den Mitgliedskörperschaften vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung in öffentlicher Sitzung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Im Rahmen der Benehmensherstellung sind mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung an die Landschaftsversammlung auch die Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften zur Kenntnis zu geben. Über die Einwendungen der Mitgliedskörperschaften hat die Landschaftsversammlung in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Sodann ist den Mitgliedskörperschaften das Beratungsergebnis und dessen Begründung mitzuteilen.

Gegen die Zulässigkeit der eingegangenen Einwendungen gemäß § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken.

3. Inhaltliche Würdigung der Einwendungen

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen der Mitgliedskörperschaften wurden durch die Verwaltung ausgewertet. Die nachfolgende Auswertung fasst die inhaltlichen Aspekte der Stellungnahmen zusammen.

3.1 Absenkung des Umlagesatzes

Die Mitgliedskörperschaften begrüßen zunächst das Vorhaben des LVR, den Umlagesatz für das Haushaltsjahr 2023 von 16,65 Prozent auf 15,65 Prozent zu reduzieren. Jedoch wird die Absenkung um einen Prozentpunkt als nicht ausreichend erachtet. Die Erwartung der Mitgliedskörperschaften sei eine weitergehende Senkung auf bis zu 14,8 Prozent.

Die Mitgliedskörperschaften bemängeln, dass die Planannahmen des LVR für den Nachtrag 2023 auf einer äußerst risikoaffinen Betrachtung beruhen und die Veranschlagung der Planwerte nur überschlägig erfolgt sei. Es sei jedoch angebracht und werde erwartet, dass die Planannahmen im Rahmen der Haushaltsberatungen einer kritischen Überprüfung unterworfen und eine angemessene Risikoverteilung zwischen den Mitgliedskörperschaften einerseits und dem LVR andererseits erreicht würde.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Sofern an dem bereits genehmigten Haushalt 2023 festgehalten und kein Nachtragshaushalt 2023 erstellt würde, würde der LVR nach der Verabschiedung des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2023 am 22. Dezember 2022 einen Mehrertrag bei den allgemeinen Deckungsmitteln (Landschaftsumlage und Schlüsselzuweisungen) in Höhe von insgesamt rund 528 Mio. Euro erzielen. Dies ist auf die unerwartet gute Entwicklung der Steuereinnahmen und die dadurch angestiegenen Umlagegrundlagen zurückzuführen. Von der guten

Steuerentwicklung haben auch die Städte und Kreise profitiert; insoweit ist ihre Steuerkraft, die sich positiv auf die Umlagegrundlagen auswirkt, angestiegen.

Der LVR hat unverzüglich die Vorbereitungen zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes 2023 aufgenommen, nachdem er über die Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 des Landes NRW vom 30. August 2022 Kenntnis von der Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel erlangt hat. Die positiven Auswirkungen auf der Ertragsseite werden jedoch durch die zu erwartenden weiteren Steigerungen bei den Aufwendungen deutlich relativiert. Vor dem Hintergrund und im Zusammenhang mit den anhaltenden Auswirkungen des Ukraine-Krieges, insbesondere aufgrund erhöhter Energie- und Baustoffpreise, steigender Transferausgaben im Bereich der Eingliederungshilfe und steigender Tarifentgelte sowie notwendiger konsumtiver Sofortmaßnahmen zur Energieeinsparung sind die bisherigen Planansätze des Haushaltsjahres 2023 im LVR einem Belastungstest (Stresstest) unterzogen worden. Hierbei sind im Rahmen der Aufstellung des Entwurfs des Nachtragshaushaltes 2023 voraussichtliche Mehraufwendungen in Höhe von rund 266 Mio. Euro ermittelt worden.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen zum LVR-Nachtragshaushalt 2023 wurden die Planannahmen verifiziert und aktuelle Entwicklungen bei der Bemessung der Aufwendungen und Erträge sowie der Umlagesatzgestaltung im Veränderungsnachweisverfahren berücksichtigt.

Nach der Einbringung des Nachtragshaushaltes 2023 am 9. Dezember 2022 ist das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2023 beschlossen worden und in Kraft getreten. Danach würden sich bei einem Umlagesatz von 15,65 % Mindererträge aus der Landschaftsumlage von rund 2,2 Mio. Euro und Mehrerträge bei den Schlüsselzuweisungen von rund 0,2 Mio. Euro ergeben. Die saldierten Mindererträge von 2,0 Mio. Euro wurden im Rahmen des Veränderungsnachweisverfahrens entsprechend im Nachtragsplan berücksichtigt.

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat seit Juli 2022 die Leitzinsen in mehreren Schritten angehoben. Für den Einlagebestand des LVR bedeutet dies, dass keine Verwahrgebühren mehr zu entrichten sind und höhere Zinserträge anfallen werden. Diese Auswirkungen der Zinsentwicklung wurden im Rahmen des Veränderungsnachweisverfahrens ergebnisverbessernd im Nachtragsplan berücksichtigt.

Zum Ausgleich ukrainekriegsbedingter Energiepreissteigerungen in den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe sowie Einrichtungen und Leistungen nach § 67 ff. SGB XII hat das Land NRW einen Stärkungspakt „gemeinsam gegen Armut“ aufgelegt, aus dem der LVR bis zu 30 Mio. Euro erhalten soll. Dieser Betrag wurde im Veränderungsnachweis zum Nachtragshaushalt 2023 aufwandsentlastend eingeplant.

Darüber hinaus hat der LVR für die Jahre 2022 und 2023 vom Bund insgesamt 1,31 Mio. Euro als Belastungsausgleich für unmittelbar mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Schutzsuchenden entstehenden Aufwendungen erhalten, die mit 1,0 Mio. Euro im Nachtragshaushalt 2023 eingeplant worden sind. Im Rahmen der Jahresabschlusserstellung 2022 werden 0,3 Mio. Euro aufwandsmindernd berücksichtigt, da die Aufwendungen im Jahr 2022 angefallen sind. Dieser Belastungsausgleich wird voraussichtlich ausreichend sein, um die unmittelbaren Aufwendungen für Schutzsuchende zu decken, so dass keine weitere Isolierung dieser Aufwendungen erforderlich wird.

Nach der Einbringung des Nachtragshaushaltes 2023 ist das NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) beschlossen worden und in Kraft getreten. Vor diesem Hinter-

grund sind im Rahmen des Veränderungsnachweisverfahrens energiepreisbedingte Mehrkosten in den LVR-Verwaltungsgebäuden in Höhe von 14,5 Mio. Euro aufwandsentlastend isoliert worden.

Ergebnis:

Durch die Einbringung eines Nachtragshaushaltes für das Haushaltsjahr 2023 hat die Verwaltung auf die unerwartet positive Entwicklung der Umlagegrundlagen im Referenzzeitraum mit einer Umlagesatzsenkung reagiert. Zwischen der Einleitung der Benehmensherstellung am 28. Oktober 2022 und der Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2023 am 31. März 2023 sind verschiedene ergebnisentlastende und damit umlagererelevante Sachverhalte im Umfang von 0,2 Prozentpunkten des Umlagesatzes eingetreten. Vor diesem Hintergrund wird den Einwendungen der Mitgliedskörperschaften teilweise entsprochen.

3.2 Isolierung der kriegsbedingten Haushaltsbelastungen

Die Städte und Kreise bemängeln, dass der LVR die Isolierung der kriegsbedingten Haushaltsbelastungen bisher nicht vorgesehen hat. Zudem wird die Einschätzung des LVR, dass für die Isolierung nur rund 20 Mio. Euro infrage kommen könnten, als sehr restriktiv und zu gering beanstandet. Hier sei allein aufgrund der Energiepreissteigerungen mit weit höheren Isolierungsbeträgen zu rechnen. Daher fordern die Mitgliedskörperschaften die Einplanung der Bilanzierungshilfe im LVR-Nachtragshaushalt 2023, damit eine Entlastung bei der Landschaftsumlage eintritt.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der im September 2022 durch die Landesregierung eingebrachte Entwurf des NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetzes (NKF-CUIG) ist am 9. Dezember 2022 beschlossen worden und am 15. Dezember 2022 in Kraft getreten. Zu isolieren sind sowohl unmittelbare Aufwendungen für Schutzsuchende aus der Ukraine als auch Mehraufwendungen, die sich aus Energiepreissteigerungen (Strom, Gas usw.) ergeben.

Der rechtlichen Verpflichtung zur Isolierung ist der LVR nachgekommen und hat im Veränderungsnachweis zum Nachtragshaushalt 2023 außerordentliche Erträge in Höhe von insgesamt 14,5 Mio. Euro zur Neutralisierung ukrainekriegsbedingter Belastungen ausgewiesen. Der zu isolierende Betrag kann entweder vollständig im Jahr 2025 oder ab dem Jahr 2026 über einen Zeitraum von längstens 50 Jahren abgeschrieben werden.

Die kommunalen Spitzenverbände (Städtetag NRW, Landkreistag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW) haben in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 10. November 2022 zur Änderung des NKF-Covid-19-Isolierungsgesetzes und der KomHVO NRW ausgeführt, dass das NKF-CUIG ein rechtliches Instrument sei, das – zeitlich begrenzt – geeignet sei, den haushaltsrechtlichen Auswirkungen der Krisen entgegenzuwirken. Weiterhin wird aber festgestellt, dass die Abschreibung der bilanziellen Sonderposten die Städte, Kreise und Gemeinden langfristig belasten und kommunale Handlungsspielräume einschränken würde. Die bilanzielle Isolation sei eine Hilfestellung, aber keine echte Lösung. Die Gewährung staatlicher Hilfen für die Kommunen zum Erhalt der Handlungsfähigkeit sei dringend geboten.

Der LVR schließt sich diesen Ausführungen uneingeschränkt an. Dieses Instrument stellt keine echte Finanzhilfe dar; es trägt nicht zur Altschuldenlösung bei, sondern erhöht sogar

die Verschuldung in der kommunalen Familie. Damit belastet das Vorgehen zukünftige Generationen und entspricht somit nicht dem Grundsatz einer generationengerechten Finanzwirtschaft.

Insoweit bleibt der LVR auch bei seiner Haltung, dieses Instrument im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten unter Beachtung der nachhaltigen Auswirkungen einzusetzen. Die kommunalen Spitzenverbände haben in ihrer o.a. Stellungnahme richtigerweise ausgeführt: „Darüber hinaus bleibt auch daran zu erinnern, dass die künftigen Abschreibungsverpflichtungen die Kommunen wegen ihrer jeweiligen Einbindung in Umlageverbände in mehrfacher Weise betreffen: So müssen die kreisfreien Städte über die Landschaftsumlage auch die Abschreibungslast der Landschaftsverbände schultern; auch die Kreise werden von künftigen Abschreibungen der Landschaftsverbände betroffen sein. Soweit die Umlageverbände ab 2026 ihre Schäden jedoch ertragswirksam abschreiben, wird die isolierungsbedingte Belastung der Umlagen zeitversetzt spürbar werden. Das Problem von Haushaltssicherungskonzepten, Haushaltssperren, vorläufiger Haushaltsführung oder Nachtragshaushalten ist damit nur in die Zukunft verschoben.“

Daher wird der LVR auch weiterhin die Forderung der kommunalen Familie unterstützen, dass das Land eine auskömmliche finanzielle Ausstattung der Kommunen sicherzustellen habe, z.B. über eine Anhebung des Verbundsatzes.

Ergebnis:

Nach der Einbringung des Nachtragshaushaltes 2023 ist das NKF-CUIG verabschiedet worden und in Kraft getreten. Der LVR hat daraufhin im Veränderungsnachweisverfahren die einschlägigen Gesetzesregelungen in der Nachtragshaushaltsplanung 2023 angewendet. Der Forderung der Mitgliedskörperschaften, im LVR-Nachtragshaushalt 2023 eine Isolierung der ukrainekriegsbedingten Belastungen gemäß dem NKF-CUIG einzuplanen, wird für die Aufwendungen entsprochen, für die es seitens des Landes NRW oder des Bundes keinen Belastungsausgleich gibt.

Wie unter 3.1 ausgeführt, hat das Land NRW zum Ausgleich ukrainekriegsbedingter Energiepreissteigerungen in den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe sowie Einrichtungen und Leistungen nach § 67 ff. SGB XII einen Stärkungspakt „gemeinsam gegen Armut“ aufgelegt, aus dem der LVR bis zu 30 Mio. Euro erhalten soll. Dieser Betrag wurde im Veränderungsnachweis zum Nachtragshaushalt 2023 aufwandsentlastend eingeplant, wodurch die Notwendigkeit der Isolierung dieser Aufwendungen entfällt. Das gleiche gilt für den Belastungsausgleich des Bundes in Höhe von 1,0 Mio. Euro für das Jahr 2023, der voraussichtlich ausreichen wird, um die unmittelbaren Aufwendungen für Schutzsuchende aus der Ukraine zu decken.

3.3 Einsatz der Ausgleichsrücklage

Die Mitgliedskörperschaften beanstanden in ihrer Stellungnahme die Absicht des LVR, auf den im Doppelhaushalt 2022/2023 ursprünglich für das Jahr 2023 vorgesehenen Einsatz der Ausgleichsrücklage im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2023 nunmehr zu verzichten. Die sich dadurch ergebende Mehrbelastung von über 40 Mio. Euro sei angesichts der kritischen finanziellen Lage vieler Kommunen nicht tragbar. Denn viele Kreise befänden sich in einer ähnlichen Situation wie der LVR, hätten allerdings den Abbau ihrer Ausgleichsrücklagen und teilweise auch der Allgemeinen Rücklagen vorgesehen, um die kreisangehörigen Kommunen zu entlasten.

Die Städte und Kreise fordern daher vom LVR, die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage im Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 41,8 Mio. Euro beizubehalten und auch im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum Teile der Ausgleichsrücklage einzusetzen.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit Einleitung des Verfahrens zur Benehmensherstellung mit den Mitgliedskörperschaften hat der LVR im Eckpunktepapier ausgeführt, dass insbesondere aufgrund der fallzahl- und fallkostenbedingten strukturellen Mehraufwendungen im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche und den sich abzeichnenden erheblichen weiteren Aufwandssteigerungen im Energie-, Baukosten- und Tarifentgeltebereich die Geschäftsgrundlage für die Fortführung des Konsolidierungsprogramms der Jahre 2021 bis 2025 teilweise (bezogen auf den Einsatz der Ausgleichsrücklage) entfallen ist. Die multiplen Krisenlagen stehen exemplarisch für die Vielzahl komplexer Herausforderungen und Folgewirkungen, mit denen sich der LVR in den nächsten Monaten und wahrscheinlich auch Jahren intensiv auseinandersetzen muss und die er zu bewältigen hat. Insbesondere die Verflechtungen dieser Entwicklungen lassen einen geordneten Geschäftsbetrieb, verlässliche Prognosen und präzise Analysen in vielen Aufgabenbereichen des LVR nur bedingt zu. In dieser Situation kann es zu erheblichen Ergebnisschwankungen kommen, die den Einsatz der Ausgleichsrücklage zum Jahresabschluss erforderlich machen. Aus diesem Grund kann ein geplanter Verbrauch der Ausgleichsrücklage zur Umlagesatzbegrenzung nicht mehr befürwortet werden und ist deshalb im Nachtragshaushalt 2023 nicht vorgesehen. Die Ausgleichsrücklage muss bei diesen erschwerten Rahmenbedingungen wieder ihrem Zweck einer Art „Schwankungsreserve“ zugeführt werden, um die Möglichkeit der Steuerung im Bewirtschaftungsergebnis zu ermöglichen.

Der Einsatz der Ausgleichsrücklage im Doppelhaushalt 2022/2023 ist unter der Annahme rückläufiger Steuereinnahmen im Referenzzeitraum zur Begrenzung des Umlagesatzanstiegs erfolgt. Mit seinem Erlass vom 21. März 2022 zur Genehmigung der Hebesätze der Landschaftsumlage für den Doppelhaushalt 2022/2023 hat sich das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) kritisch zum planerischen Einsatz des Eigenkapitalverbrauchs zum Haushaltsausgleich geäußert, weil dieser ein Risiko für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des LVR darstellen würde. Der LVR ist ausdrücklich aufgefordert worden, seine geübte Form der Rücksichtnahme weiter im Blick zu behalten, als sie – zumindest in der Planung – zu einem Verbrauch von Eigenkapital führt, was letztlich die dauerhafte Leistungsfähigkeit des LVR schwächt. Dieser Aufforderung kommt der LVR nach. Die multiplen Krisenlagen und die damit einhergehenden Herausforderungen und Folgewirkungen lassen den planerischen Einsatz von Eigenkapital zum Haushaltsausgleich nicht mehr zu. Auch der angenommene Steuerrückgang im Referenzzeitraum ist nicht wie befürchtet eingetreten.

Für die Mitgliedskörperschaften hätte der Einsatz der Ausgleichsrücklage in 2023 unter Umständen nur eine sehr kurzfristige finanzielle Entlastung zur Folge, die schnell in weitere Belastungen für die Folgejahre umschlagen könnte. Der Einsatz der Ausgleichsrücklage wird unter den neuen Rahmenbedingungen daher im LVR sehr kritisch gesehen, da deren Verzehr mittel- und langfristig einen Anstieg der Umlagesätze unausweichlich machen würde. Der LVR sieht daher einen Haushaltsausgleich, wie er gemäß § 75 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 55 Kreisordnung NRW und § 23 Landschaftsverbandsordnung vorgeschrieben ist, als dringend geboten an. Diese Vorgehensweise kommt dem Prinzip einer nachhaltigen und generationengerechten Finanzwirtschaft nach und entspricht dem Erlass des Kommunalministeriums.

Ergebnis:

Aufgrund der aktuellen multiplen Krisenlagen wird zur Sicherung der dauerhaften Leistungsfähigkeit des LVR der Forderung der Mitgliedskörperschaften, im LVR-Nachtragshaushalt 2023 eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage einzuplanen, nicht entsprochen.

3.4 Rücksicht auf die Mitgliedskörperschaften und mittelfristige Planung

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, dass die Städte und Gemeinden aufgrund der geopolitischen Entwicklungen ohnehin vor sehr großen Herausforderungen stünden. Die Erhöhung der Zahlbeträge der Landschaftsumlage belastete die kommunalen Haushalte zusätzlich und führe zum Abfluss von dringend benötigter Liquidität. Während zahlreiche Kommunen Liquiditätskredite aufnehmen müssten, um ihre Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, würden beim LVR Liquiditätsreserven in erheblicher Höhe entstehen.

Zudem wird erwartet, dass der LVR nicht an seinen im Doppelhaushalt 2022/2023 für die Finanzplanung 2024ff. ausgewiesenen Umlagesätzen festhalten wird.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Rücksichtnahme auf die Mitgliedskörperschaften ist eine der wichtigsten Maximen der Haushaltswirtschaft des LVR. Der LVR hat daher in der Vergangenheit und er wird auch in Zukunft umfängliche Anstrengungen unternehmen, um die Städte und Gemeinden nicht übermäßig zu belasten. Die Ergebnisse der Konsolidierungsprogramme und die Umsteuerungsmaßnahmen in der Eingliederungshilfe zur Begrenzung des Aufwandsanstiegs zeigen hier deutlich positive Ergebnisse in den letzten beiden Dekaden.

Um die finanzielle Belastung seiner Mitgliedskörperschaften zu begrenzen, hat der LVR für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 ein Konsolidierungsprogramm mit einem Volumen von 175 Mio. Euro aufgelegt, welches auch in der Nachtragsplanung 2023 enthalten ist. Die Erreichung der Konsolidierungsziele wird mit einem engmaschigen Controlling und einer regelmäßigen Berichterstattung an die politischen Gremien begleitet. Dem LVR ist bewusst, dass die aktuellen Rahmenbedingungen weiterhin eine sehr restriktive Haushaltsbewirtschaftung erfordern.

Hinsichtlich der mittelfristigen Finanzplanung hatte es zur Einbringung des Entwurfes des Nachtragshaushaltes 2023 zunächst keine Anpassungen gegeben. Die Orientierungsdaten des Landes NRW sind erst am 22. November 2022 durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD NRW) durch Erlass bekannt gegeben worden. Diese Daten mussten zunächst einer Analyse und Bewertung unterzogen werden.

Bemerkenswert sind folgende Aussagen im Orientierungsdatenerlass: „Aufgrund der bestehenden gesamtwirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Risiken empfiehlt sich gleichwohl eine vorsichtige Haushaltsplanung. ... Die Orientierungsdaten liefern allerdings nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände und sind deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Finanzplanung. Jede Kommune ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Es ist von den Orientierungsdaten abzuweichen, wenn die individuellen

Gegebenheiten vor Ort dies erfordern. Aufgrund der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Risiken sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen.“

Die Orientierungsdaten des Landes NRW vom November 2022 als auch die weiteren Entwicklungen, insbesondere hinsichtlich der starken Inflation und den Tarifverhandlungen sowie des Steueraufkommens und der Zinsentwicklung, werden derzeit einer intensiven Analyse und Bewertung unterzogen. Aufgrund der dabei gewonnenen Erkenntnisse werden die Planerträge und Planaufwendungen in der mittelfristigen Finanzplanung angepasst und mit der Vorlage Nr. 15/1584 der Landschaftsversammlung vorgelegt.

Ergebnis:

Der Forderung der Mitgliedskörperschaften, die Umlagesätze in der mittelfristigen Finanzplanung anzupassen, wird entsprochen.

In Vertretung

H ö t t e



1) LD zu, Ø 4) 22.11.11/12
MC
2) LR 2 2.W. 15/11

DER OBERBÜRGERMEISTER DER STADT MÖNCHEGLADBACH

Landschaftsverband Rheinland
Frau LVR – Direktorin
Ulrike Lubek

50663 Köln

Eing. 17. Nov. 2022
LR' in 2

Eing. 15. Nov. 2022
- LD -

09.11.2022

**Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes
Rheinland für das Haushaltsjahr 2023
Einleitung der Benehmensherstellung zur Absenkung des Umlagesatzes für
das Haushaltsjahr 2023**

Sehr geehrte Frau Lubek,

für die Möglichkeit, im Rahmen des Benehmensverfahrens zur Änderung der Landschaftsumlage des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) für das Haushaltsjahr 2023 Stellung zu nehmen, bedanke ich mich.

Mit Ihrem Schreiben vom 27.10.2022 kündigen Sie an, dass der LVR für das Haushaltsjahr 2023 die Verabschiedung eines Nachtragshaushaltes plant. Sie beabsichtigen eine Absenkung des bislang festgesetzten Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2023 um 1,00 Prozentpunkte auf 15,65 Prozent.

Eine beabsichtigte Anpassung der geplanten Umlagesätze für die mittelfristige Finanzplanung hingegen kann ich den vorliegenden Informationen nicht entnehmen. Ich gehe jedoch davon aus, dass diese ebenfalls den aktuellen Entwicklungen angepasst und nach Möglichkeit entsprechend abgesenkt werden.

Die prognostizierten Entwicklungen bezüglich der Steuereinnahmen für 2023 werden durch die nunmehr vorliegende Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 bekräftigt. Daher begrüße ich die von Ihnen geplante Anpassung des Umlagesatzes 2023 und halte sie für folgerichtig. Auch die von Ihnen angekündigte erneute Prüfung des Umlagesatzes nach Aufarbeitung der nunmehr vorliegenden Modellrechnung sowie nach Bekanntgabe der in Kürze erwarteten Orientierungsdaten halte ich für angemessen und diese entspricht nach meiner Auffassung der gebotenen Transparenz.

Ich erkenne ausdrücklich die Bemühungen des LVR an, alle vertretbaren Möglichkeiten zur Entlastung seiner Mitgliedskörperschaften zu nutzen. Diese sollten jedoch auch über das Haushaltsjahr 2023 hinausgehen. Die finanzielle Lage der Kommunen ist äußerst angespannt. Insbesondere die mittelfristige Finanzplanung sieht krisenbedingt weiter steigende Aufwendungen vor, denen sinkende Steuereinnahmen aufgrund von angestrebten Entlastungspaketen auf Bundesebene gegenüberstehen. Es droht die zweite Anpassung der fiktiven Hebesätze im Gemeindefinanzierungsgesetz 2024, wodurch die fiktive Steuerkraft der Mitgliedskörperschaften gleichsam erhöht wird und die Kommunen mit höheren Umlagebeträgen an den LVR belastet würden. Zudem könnte die Rückzahlung der pandemiebedingten Aufstockungsbeträge der Finanzausgleichsmasse aus den Jahren 2021 und 2022, welche voraussichtlich ab 2024 gefordert wird, eine weitere Belastung der kommunalen Haushalte durch Mindereinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen bedeuten.

Daher appelliere ich an Sie, alle Möglichkeiten noch einmal eingehend zu prüfen und nach Vorlage aller erforderlichen Plandaten die Umlagesätze auch für die mittelfristige Finanzplanung neu zu bewerten und zu senken.

Mit freundlichen Grüßen



Felix Heinrichs



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Stadt Köln, 20, 50605 Köln

LVR-Landschaftsverband Rheinland
Dezernat Finanzmanagement, Kommunal-
wirtschaft und Europaangelegenheiten
-Dezernat 2-
Frau Kaiser
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Kämmerei
One Cologne
Venloer Str.151-153, 50672 Köln
www.stadt.koeln

Auskunft
Frau Hartgenbusch, Zimmer 8.41
T: 0221 221-25954
kaemmerei@stadt-koeln.de

Sprechzeiten
Mo. - Do. 8.00 - 12.00 Uhr
und 14.00 - 15.30 Uhr
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ihr Schreiben

Mein Zeichen
202-5-Har

Datum
23.11.2022

Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanentwurfs 2023 des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR); Einleitung der Benehmensherstellung zur Absenkung der Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek, *Liebe Ulrike,*

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28.10.2022, mit dem Sie die Mitgliedskörperschaften darüber informieren, dass Sie diese an den positiven Entwicklungen des Steueraufkommens teilhaben lassen wollen. Mit Ihrem Schreiben wurde das Verfahren zur Herstellung des Benehmens zur geplanten Absenkung der Landschaftsumlage für 2023 eingeleitet. Gleichzeitig informieren Sie die Mitgliedskörperschaften über die finanzwirtschaftlichen Entwicklungen des Landschaftsverbandes Rheinland sowie den abgesenkten Umlagesatz.

Für das Haushaltsjahr 2023 sehen Sie die Absenkung des Umlagesatzes um 1,00 Prozentpunkte auf 15,65 % vor. Sie begründen dies damit, dass Sie Mitgliedskörperschaften an der positiven Entwicklung des Steueraufkommens und der damit verbundenen gestiegenen Umlagegrundlagen teilhaben lassen wollen. Sie weisen hierzu eine Entlastung der Kommunen um 226,8 Mio. €, bei der Stadt Köln um 30,8 Mio. €, aus.

Tatsächlich werden durch die gestiegenen Umlagegrundlagen – auch unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich vorliegenden Modellrechnung – erhebliche Mehrerträge generiert. In Ihrer Berechnung sind dies auch bei Absenkung des Umlagesatzes um 1 Prozentpunkt aktuell 249,1 Mio. € mehr gegenüber der bisherigen Planung. Für die Stadt Köln bedeutet dies Mehraufwendungen in Höhe von 38,9 Mio. Euro im Vergleich zum ursprünglichen Haushalt des LVR und damit eine nicht unerhebliche Mehrbelastung für den Kölner Haushalt. Ausweislich Ihres Schreibens würde auf die Stadt

Die Ämter und Dienststellen der Stadtverwaltung finden Sie unter www.stadt-koeln.de. Fragen zu den Dienstleistungen der Stadt Köln beantwortet Ihnen montags - freitags von 7 - 18 Uhr das Bürgertelefon unter der einheitlichen Behördenrufnummer 115 oder 0221/221-0



Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Köln eine Umlage von 482,6 Mio. € entfallen. Obwohl die Stadt Köln ihren Haushaltsansatz im Aufstellungsverfahren sicherheitshalber deutlich angehoben hat, würde sich bei Zugrundelegung Ihrer neuen Planung immer noch eine Deckungslücke um Haushalt von rund 14 Mio. € ergeben.

In dem als Anlage beigefügten Eckpunktepapier gehen Sie von prognostizierten Mehrerträgen bezüglich der allgemeinen Deckungsmittel in Höhe von 475,9 Mio. € (bzgl. Landschaftsumlage) und 58,5 Mio. € (Schlüsselzuweisungen) für 2023 aus.

Die Gegenüberstellung der Modellrechnungen zum GFG 2022 und GFG 2023 zeigen, dass allein die Umlagegrundlagen für den LVR um 8,37% ansteigen. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel und vor dem Hintergrund der großen Belastung des Kölner Haushaltes gehe ich davon aus, dass Sie **sämtliche** Spielräume für das Jahr 2023 zur Entlastung der Mitgliedskörperschaften einsetzen und den Anstieg der Umlagegrundlagen an die Mitgliedskörperschaften weitergeben. Dieses rechtfertigt m. E. eine deutlich höhere Absenkung des Umlagesatzes als bisher geplant. Den Forderungen der Rheinischen kreisfreien Städte und Landkreise schließt sich die Stadt Köln daher ausdrücklich an.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Prof. Dr. Dörte Diemert

Stadtkämmerin



Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 50124 Bergheim

Der Landrat
20 Amt für Finanzwirtschaft und Controlling

Landschaftsverband Rheinland
Dezernat 2
50663 Köln

Datum 24.11.2022
Mein Zeichen 20
Auskunft erteilt Frau van Cleef
Zimmer Nr. Ebene 2 Flur A Zi.55
Telefon 02271/83-12010
Fax 02271/83-22010
E-Mail gudrun.van.cleef@rhein-erft-kreis.de

Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023;

Einleitung der Benehmensherstellung zur Feststellung der Landschaftsumlage

Ihr Zeichen: 21.10

Sehr geehrte Frau Lubek,

ich begrüße Ihre Absicht, aufgrund der positiven Entwicklungen des Steueraufkommens für das Jahr 2023 einen Nachtragshaushaltsplan aufzustellen und den Hebesatz auf 15,65 % zu senken.

Am 08.12.2022 werde ich den Doppelhaushalt 2023/2024 in den Kreistag einbringen. Die Landschaftsverbandsumlage stellt fast 25 % meiner Gesamtaufwendungen dar. Ein nicht unerheblicher Kostenfaktor, neben dem von Ihnen ebenfalls festgestellten Krisenszenario der öffentlichen Haushalte, dessen negative finanzielle Auswirkungen die über den Finanzausgleich verteilten Steuerzuwächse insgesamt bei weitem übersteigen dürften. Die finanziellen Mehrbelastungen muss der Kreis auf seine Kommunen umlegen. Eine Reduzierung Ihres Hebesatzes würde für den Rhein-Erft-Kreis eine Verbesserung im Jahr 2023 in Höhe von ca. 9,3 Mio. EUR darstellen, die als direkte Entlastung an die kreisangehörigen Kommunen weitergegeben werden könnte. Ich hätte die Möglichkeit eine entsprechende Reduzierung des geplanten Kreisumlagehebesatzes vorzunehmen.

In dieser schwierigen Situation ist es wichtig, dass wir als kommunale Familie zusammenstehen und unsere Kommunen entlasten. Denn letzten Endes trifft es die Bürgerschaft, die höhere Grundbesitzabgaben entrichten muss - neben der gestiegenen Inflation und den höheren Energiekosten.

Wünschenswert wäre gewesen, wenn im Rahmen des Benehmensverfahrens eine Übersicht der von Ihnen angekündigten Konsolidierungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt worden wäre. So ist

Hausadresse

Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-20000

www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag
09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Montag bis Mittwoch zusätzlich
14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Donnerstag zusätzlich
14:00 Uhr bis 18:00

Bankverbindungen

Kreissparkasse Köln
BIC: COKSDE33
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

Postbank Köln

BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

derzeit nicht ersichtlich, wie und vor allem wo sich diese auswirken. Des Weiteren wäre wünschenswert gewesen, wenn von Ihnen die corona- und ukrainekriegsbedingten Aufwendungen gem. NKF-CUIG NRW isoliert worden wären, denn schließlich sollten alle zur Verfügung stehenden und haushaltsentlastenden Maßnahmen genutzt werden, auch wenn wir uns alle der Auswirkungen dieser Isolationsmöglichkeit bewusst sind.

Vor diesem Hintergrund bitte ich alle zusätzlichen Konsolidierungsmöglichkeiten zu nutzen, um eine weitere Senkung des Hebesatzes zu erzielen.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Rock
Landrat

Kaiser, Lolita

Betreff: WG: Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2022; Einleitung der Benehmensherstellung zur Feststellung der Landschaftsumlage; mein Schreiben vom 24.11.2022

Anlagen: Stellungnahme.pdf

Von: landrat <landrat@rhein-erft-kreis.de>

Gesendet: Dienstag, 29. November 2022 14:59

An: Lubek, Ulrike <Ulrike.Lubek@lvr.de>

Betreff: Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanentwurfs des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2022; Einleitung der Benehmensherstellung zur Feststellung der Landschaftsumlage; mein Schreiben vom 24.11.2022

Sehr geehrte Frau Lubek,

das als Anlage beigefügte Schreiben vom 24.11.2022, welches Ihnen auf dem Postweg in der letzten Woche zugestellt wurde, bitte ich als gegenstandslos zu betrachten, da es ein gemeinsames Schreiben der Region in dieser Angelegenheit gibt, welches Ihnen in der Zwischenzeit vorliegen dürfte.

Mit freundlichen Grüßen
Frank Rock
Landrat

Landschaftsverband Rheinland
Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek

mit Telefax (02 21) 82 84-01 71

24. November 2022

Einwendung im Zuge des Benehmensverfahrens zur Absenkung des Umlagesatzes 2023 der Landschaftsumlage im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung

Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek,

die Absicht, die Landschaftsumlage in 2023 um (mindestens) einen Prozentpunkt von 16,65% auf 15,65% zu senken, wird ausdrücklich begrüßt, geht aber aus Sicht der betroffenen rheinischen Städte und Kreise eindeutig nicht weit genug.

Der Landschaftsverband verzeichnet auf der Basis der – um eigene Berechnungen – ergänzten Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) sowie des im Doppelhaushalt 2022/2023 beschlossenen Umlagesatzes von 16,65% Mehrerträge in Höhe von **534,4 Mio. €** (siehe Seite 7 der Eckdaten; nach Modellrechnung zum GFG: **530,4 Mio. €**). Der sich nach der Modellrechnung ergebende Wert würde bei vollständiger Weitergabe an die Kommunen einer Umlagesatzsenkung von **2,34%-Punkten** entsprechen, der Umlagesatz könnte demnach also ohne Betrachtung weiterer Entwicklungen **14,31%** betragen.

Mit einer Senkung des Umlagesatzes um nur 1%-Punkt würde der Landschaftsverband lediglich rd. 43% seiner gestiegenen Erträge zur Reduzierung der Umlagebelast der Städte und Kreise im Rheinland nutzen. Bei einem Umlagesatz von 15,65% würde der LVR gem. GFG-Modellrechnung 3,55 Mrd. € Landschaftsumlage vereinnahmen.

Da im Doppelhaushalt 2022/2023 für das Jahr 2023 noch eine Landschaftsumlage in Höhe von 3,3 Mrd. € eingeplant wurde, ergibt sich bei einem Umlagesatz von 15,65% **keine Entlastung**, sondern eine (weitere) **Belastung in Höhe von ca. 250 Mio. €**. Gegenüber 2022 bedeutet dies sogar eine Mehrbelastung von ca. 368 Mio. € für die Mitgliedskörperschaften (also **11,6%** mehr als 2022).

Daher nehmen wir im Rahmen des Benehmensverfahrens wie folgt Stellung:

1. Nach Wahrnehmung der Kreise und Städte im Rheinland können die angeführten Mehraufwendungen von 265,8 Mio. € zunächst nur auf eine überschlägige und äußerst risikoaffine Betrachtung seitens des Landschaftsverbandes zurückgeführt werden. Es besteht die Erwartungshaltung, dass die zu Grunde liegenden Annahmen im Rahmen der Haushaltsberatungen verifiziert und im Rahmen einer angemessenen Risikoverteilung zwischen dem Landschaftsverband einerseits und den Kreisen und Städten andererseits nochmals neu bewertet werden.

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat

Bundesstadt Bonn
Die Oberbürgermeisterin

Kreis Düren
Der Landrat

Stadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Stadt Duisburg
Der Oberbürgermeister

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Stadt Essen
Der Oberbürgermeister

Kreis Euskirchen
Der Landrat

Kreis Heinsberg
Der Landrat

Kreis Kleve
Die Landrätin

Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

Kreis Mettmann
Der Landrat

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister

Stadt Mülheim an der Ruhr
Der Oberbürgermeister

Oberbergischer Kreis
Der Landrat

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat

Stadt Solingen
Der Oberbürgermeister

Kreis Viersen
Der Landrat

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

2. Wie bereits bei der Isolierung der coronabedingten Mindererträge und Mehraufwendungen verhält sich der LVR auch bei der **Isolierung der Belastungen durch den Ukrainekrieg** offensichtlich sehr zurückhaltend. Den Ausführungen in Ziffer 3.3 der Eckdaten kann entnommen werden, dass die Meinung besteht, dass „nur sehr behutsam“ vorgegangen werden soll und dass bei der vorgeschlagenen Umlagesatzfestlegung keinerlei Isolierungen berücksichtigt sind.

Sie führen aus, dass nach vorsichtiger Schätzung **rund 20 Mio. €** durch die Belastungen des Ukrainekrieges zu isolieren wären. Dies kann so nicht nachvollzogen werden, da zum Beispiel allein durch die Vielzahl an Gebäuden erfahrungsgemäß mit erheblichen Energiepreissteigerungen zu rechnen ist. Insofern erscheint die Schätzung von 20 Mio. € doch recht gering. Wir bitten darum, diese restriktive Herangehensweise zu überdenken und die Berechnung in einer Nebenrechnung zur Isolierung plausibel darzustellen.

Wir weisen zudem darauf hin, dass der Gesetzgeber vorsehen wird, dass die Isolierung nicht ins Ermessen der jeweils Anwendenden gestellt ist, sondern pflichtig vorzunehmen ist.

Wir fordern daher selbstverständlich des Weiteren, dass die Bilanzierungshilfe 2023 umlageentlastend eingeplant wird.

3. Auf Seite 8 des Eckpunktepapiers führen Sie aus, dass ein geplanter Verbrauch der Ausgleichsrücklage im Nachtragshaushalt zur Umlagesatzbegrenzung nicht mehr befürwortet werden kann und deshalb im Nachtragshaushalt 2023 nicht mehr vorgesehen ist. Auch dies ist nicht nachvollziehbar.

Die Folge Ihres Vorgehens ist, dass die kreisfreien Städte direkt belastet werden und die Kreise diese unnötige Mehrbelastung an die kreisangehörigen Kommunen weitergeben müssen und sich somit die für die Bürgerinnen und Bürger ohnehin schwierige finanzielle Situation weiter verschärfen wird. Viele Kreise sind mit einer identischen Situation wie der LVR konfrontiert und verbrauchen dennoch Teile ihrer Ausgleichsrücklage im Finanzplanungszeitraum. Hintergrund ist, die kreisangehörigen Kommunen nicht über Gebühr zu belasten.

Von daher ist es unbedingt erforderlich, zumindest Teile der Ausgleichsrücklage innerhalb des Finanzplanungszeitraumes einzusetzen und insbesondere im Haushaltsjahr 2023 auf die bereits eingeplante Inanspruchnahme von **41,8 Mio. €** nicht zu verzichten.

4. Mit Ihrem Eckpunktepapier wird ausdrücklich nur das Jahr 2023 behandelt. Wir dürfen uns den Hinweis erlauben, dass bereits bei der Umlagesatzfestsetzung 2023 von erheblich sinkenden Umlagegrundlagen (./ 5,2% gegenüber 2022) ausgegangen wurde, die sich letztlich nicht bewahrheitet haben. Von daher erwarten wir auch, dass der LVR nicht an seinen im Doppelhaushalt 2022/2023 für die Finanzplanung 2024 ff. ausgewiesenen Umlagesätzen festhalten wird.

Unsere gemeinsame Einwendung wird insbesondere auch vor dem Hintergrund eingereicht, dass die kreisfreien Städte und Kreise mit ihren Städten und Gemeinden vor extremen finanziellen Herausforderungen stehen.

Die Entwicklung der Finanzerträge und der Finanzaufwendungen des Landschaftsverbandes führen dazu, dass Liquiditätsreserven in nicht unerheblicher Höhe entstehen. Diese Entwicklung ist haushaltsrechtlich nicht zu beanstanden, sie führt jedoch im Kontext der kommunalen Haushaltskrise in den kreisfreien Städten dazu, dass diese zur Zahlung der Landschaftsumlage Liquiditätskredite

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat

Bundesstadt Bonn
Die Oberbürgermeisterin

Kreis Düren
Der Landrat

Stadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Stadt Duisburg
Der Oberbürgermeister

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Stadt Essen
Der Oberbürgermeister

Kreis Euskirchen
Der Landrat

Kreis Heinsberg
Der Landrat

Kreis Kleve
Die Landrätin

Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

Kreis Mettmann
Der Landrat

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister

Stadt Mülheim an der Ruhr
Der Oberbürgermeister

Oberbergischer Kreis
Der Landrat

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat

Stadt Solingen
Der Oberbürgermeister

Kreis Viersen
Der Landrat

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

aufnehmen müssen, um ihrer Zahlungsverpflichtung nachkommen zu können. So wird ein Teil des LVR-Vermögens durch kommunale Schulden gespeist. Das LVR-Liquiditätsmanagement steht dann dem kommunalen Schuldenmanagement gegenüber. Dies gilt umso mehr als dass einige Städte im Rheinland nicht nur über keine Ausgleichsrücklage verfügen, sondern sogar bereits seit Jahren bilanziell überschuldet sind. Der von der LVR Verwaltung geplante Erhalt der Ausgleichsrücklage wird durch die Erhöhung des negativen Eigenkapitals bei diesen Städten erkaufte. Diese Widersprüche sind den Bürgerinnen und Bürgern nicht vermittelbar.

Die dramatische finanzielle Situation zeigt sich im Übrigen auch dadurch, dass teilweise bei Städten und Gemeinden Grundsteuerhebesätze oberhalb von 1.000% drohen, um überhaupt den Haushaltsausgleich herzustellen.

Vor dem Hintergrund der schwierigen Lage der Mitgliedskörperschaften bleibt festzuhalten, dass eine Senkung des Umlagesatzes um lediglich 1%-Punkt zu einer deutlichen Mehrbelastung der Städte und Kreise führen würde, obwohl weiterer Absenkungsspielraum besteht.

Die Unterzeichnenden fordern daher abschließend, sich solidarisch zu verhalten und bei der Verabschiedung des Nachtragshaushaltes einen Umlagesatz von maximal

14,8%

festzusetzen.

Wir bitten, uns über das Beratungsergebnis gemäß der §§ 55 Abs. 2 KrO NRW in Verbindung mit § 22 Abs. 4 LVerbO zu unterrichten. Die Korrespondenz bitten wir über folgende zentrale Postanschrift zu führen:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
 Büro des Stadtdirektors und Stadtkämmerers
 42849 Remscheid.

Mit freundlichen Grüßen

StädteRegion Aachen | Der Städteregionsrat | gez. Dr. Tim Grüttemeier

Bundesstadt Bonn | Die Oberbürgermeisterin | gez. Katja Dörner

Kreis Düren | Der Landrat | gez. Wolfgang Spelthahn

Stadt Düsseldorf | Der Oberbürgermeister | gez. Dr. Stephan Keller

Stadt Duisburg | Der Oberbürgermeister | gez. Sören Link

Rhein-Erft-Kreis | Der Landrat | gez. Frank Rock

Stadt Essen | Der Oberbürgermeister | gez. Thomas Kufen

Kreis Euskirchen | Der Landrat | gez. Markus Ramers

Kreis Heinsberg | Der Landrat | gez. Stephan Pusch

Kreis Kleve | Die Landrätin | gez. i.V. Zandra Boxnick

Stadt Köln | Die Oberbürgermeisterin | gez. Henriette Reker

Stadt Krefeld | Der Oberbürgermeister | gez. Frank Meyer

Stadt Leverkusen | Der Oberbürgermeister | gez. Uwe Richrath

Kreis Mettmann | Der Landrat | gez. Thomas Hendele

KREISFREIE STÄDTE UND KREISE AUS DEM RHEINLAND

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat

Bundesstadt Bonn
Die Oberbürgermeisterin

Kreis Düren
Der Landrat

Stadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Stadt Duisburg
Der Oberbürgermeister

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Stadt Essen
Der Oberbürgermeister

Kreis Euskirchen
Der Landrat

Kreis Heinsberg
Der Landrat

Kreis Kleve
Die Landrätin

Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

Kreis Mettmann
Der Landrat

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister

Stadt Mülheim an der Ruhr
Der Oberbürgermeister

Oberbergischer Kreis
Der Landrat

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

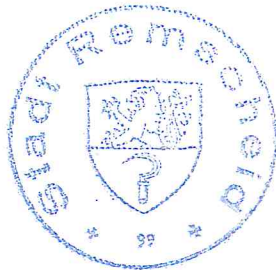
Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat

Stadt Solingen
Der Oberbürgermeister

Kreis Viersen
Der Landrat

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Stadt Mönchengladbach | Der Oberbürgermeister | gez. Felix Heinrichs
Stadt Mülheim an der Ruhr | Der Oberbürgermeister | gez. Marc Buchholz
Oberbergischer Kreis | Der Landrat | gez. Jochen Hagt
Stadt Oberhausen | Der Oberbürgermeister | gez. Daniel Schranz
Stadt Remscheid | Der Oberbürgermeister | gez. Burkhard Mast-Weisz
Rheinisch-Bergischer Kreis | Der Landrat | gez. Stephan Santelmann
Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | gez. Sebastian Schuster
Stadt Solingen | Der Oberbürgermeister | gez. Tim.-O. Kurzbach
Kreis Viersen | Der Landrat | gez. Dr. Andreas Coenen
Stadt Wuppertal | Der Oberbürgermeister | gez. Dr. Uwe Schneidewind



Für die Richtigkeit

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Sven Wiertz
Stadtdirektor und Stadtkämmerer

**KREISFREIE STÄDTE
UND KREISE AUS DEM
RHEINLAND**

StädteRegion Aachen
Der Städteregionsrat

Bundesstadt Bonn
Die Oberbürgermeisterin

Kreis Düren
Der Landrat

Stadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Stadt Duisburg
Der Oberbürgermeister

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

Stadt Essen
Der Oberbürgermeister

Kreis Euskirchen
Der Landrat

Kreis Heinsberg
Der Landrat

Kreis Kleve
Die Landrätin

Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister

Kreis Mettmann
Der Landrat

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister

Stadt Mülheim an der Ruhr
Der Oberbürgermeister

Oberbergischer Kreis
Der Landrat

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat

Stadt Solingen
Der Oberbürgermeister

Kreis Viersen
Der Landrat

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

SENDEBERICHT

ZEIT : 24/11/2022 13:17
 NAME : STADTDIREKTOR RS
 FAX : +492191162162
 TEL :
 S-NR. : E78295D1N941019

DATUM/UHRZEIT	24/11 13:14
FAX-NR. /NAME	00022182840171
Ü.-DAUER	00:02:28
SEITE(N)	04
ÜBERTR	OK
MODUS	STANDARD

Landschaftsverband Rheinland
 Frau Landesdirektorin Ulrike Lubek

mit Telefax (02 21) 82 84-01 71

24. November 2022

Einwendung im Zuge des Benehmensverfahrens zur Absenkung des Umlagesatzes 2023 der Landschaftsumlage im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung

Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek,

die Absicht, die Landschaftsumlage in 2023 um (mindestens) einen Prozentpunkt von 16,65% auf 15,65% zu senken, wird ausdrücklich begrüßt, geht aber aus Sicht der betroffenen rheinischen Städte und Kreise eindeutig nicht weit genug.

Der Landschaftsverband verzeichnet auf der Basis der – um eigene Berechnungen – ergänzten Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) sowie des im Doppelhaushalt 2022/2023 beschlossenen Umlagesatzes von 16,65% Mehrerträge in Höhe von 534,4 Mio. € (siehe Seite 7 der Eckdaten; nach Modellrechnung zum GFG: 530,4 Mio. €). Der sich nach der Modellrechnung ergebende Wert würde bei vollständiger Weitergabe an die Kommunen einer Umlagesatzsenkung von **2,34%-Punkten** entsprechen, der Umlagesatz könnte demnach ...

**KREISFREIE STÄDTE
 UND KREISE AUS DEM
 RHEINLAND**

StädteRegion Aachen
 Der Städteregionsrat

Bundesstadt Bonn
 Die Oberbürgermeisterin

Kreis Düren
 Der Landrat

Stadt Düsseldorf
 Der Oberbürgermeister

Stadt Duisburg
 Der Oberbürgermeister

Rhein-Erft-Kreis
 Der Landrat

Stadt Essen
 Der Oberbürgermeister

Kreis Euskirchen
 Der Landrat

Kreis Heinsberg
 Der Landrat

Kreis Kleve
 Die Landrätin

Stadt Köln
 Die Oberbürgermeisterin

Stadt Krefeld
 Der Oberbürgermeister

Stadt Leverkusen
 Der Oberbürgermeister

Kreis Mettmann
 Der Landrat

Stadt Mönchengladbach
 Der Oberbürgermeister

Stadt Mülheim an der Ruhr

Betreff: WG: Landschaftsumlage für die Jahre 2023
Anlagen: SV 2023_0143 LVR Umlagesenkung Antrag CDU_GRUENE.pdf
Priorität: Hoch

Von: Claßen, Thomas (Städteregion Aachen) <Thomas.Classen@staedteregion-aachen.de>
Gesendet: Donnerstag, 23. März 2023 19:26
An: LD Büro <landesdirektorin@lvr.de>; LR 2 Büro <lr2buero@lvr.de>
Cc: Grüttemeier, Tim (StädteRegion Aachen) <Tim.Gruette-meier@staedteregion-aachen.de>
Betreff: Landschaftsumlage für die Jahre 2023

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

der Städteregionsausschuss der StädteRegion Aachen hat heute einstimmig im Wege eines Eilbeschlusses folgende Entscheidungen entsprechend der beigefügten Vorlage getroffen:

1. Er fordert die Landschaftsversammlung Rheinland bei der Verabschiedung des Nachtragshaushaltes für den Landschaftsverband Rheinland (LVR) auf, ei[1]ne weitere deutliche Absenkung der Umlage für die Kreise und kreisfreien Städte im Rheinland zu beschließen.
2. Er bittet den Städteregionsrat, diesen Beschluss dem Landschaftsverband mitzuteilen.
3. Er beauftragt die Verwaltung, zu prüfen, wie eine Weitergabe einer möglichen weiteren Entlastung an die regionsangehörigen Kommunen erfolgen kann.
4. Er bittet die hiesigen LVR-Mandatsträger, sich im Sinne dieser Beschlussfassung in der Landschaftsversammlung zu verhalten und in ihren Fraktionen dafür zu werben.

Ich bitte Sie, diesen Beschluss in die weitere Beratung Ihrer Gremien über den Nachtragshaushalt 2023 und in die abschließende Beschlussfassung in der Landschaftsversammlung am 31.03.2023 einzubringen sowie mich über das Ergebnis zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Thomas Claßen

StädteRegion Aachen
A 20 Kämmerei/Kasse
Raum A 215, Zollernstraße 10, 52070 Aachen
Postanschrift:
StädteRegion Aachen
52090 Aachen
Telefon +49(241)51982424
Telefax +49(241)519882424
E-Mail: Thomas.Classen@staedteregion-aachen.de
<http://www.staedteregion-aachen.de>
<http://www.facebook.com/StaedteRegionAachen>

Beschlussvorlage
vom 17.03.2023

öffentliche Sitzung

**LVR-Umlage; Antrag der CDU-Städteregionstagsfraktion und der
GRÜNE-Städteregionstagsfraktion vom 16.03.2023
– Eilentscheidung –**

Beratungsreihenfolge

Datum	Gremium
23.03.2023	Städteregionsausschuss
30.03.2023	Städteregionstag

A) Beschlussvorschlag für den Städteregionsausschuss:

Der Städteregionsausschuss trifft gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW folgende Eilentscheidungen:

1. Er fordert die Landschaftsversammlung Rheinland bei der Verabschiedung des Nachtragshaushaltes für den Landschaftsverband Rheinland (LVR) auf, eine weitere deutliche Absenkung der Umlage für die Kreise und kreisfreien Städte im Rheinland zu beschließen.
2. Er bittet den Städteregionsrat, diesen Beschluss dem Landschaftsverband mitzuteilen.
3. Er beauftragt die Verwaltung, zu prüfen, wie eine Weitergabe einer möglichen weiteren Entlastung an die regionsangehörigen Kommunen erfolgen kann.
4. Er bittet die hiesigen LVR-Mandatsträger, sich im Sinne dieser Beschlussfassung in der Landschaftsversammlung zu verhalten und in ihren Fraktionen dafür zu werben.

B) Beschlussvorschlag für den Städteregionstag:

Der Städteregionstag genehmigt gem. § 50 Abs. 3 Satz 3 KrO NRW die Eilentscheidungen des Städteregionsausschusses vom 23.03.2023 betreffend die weitere deutliche Absenkung der Landschaftsumlage.

Sachlage:

Mit dem als Anlage beigefügten Antrag vom 16.03.2023 bitten die CDU-Städteregionstagsfraktion und die GRÜNE-Städteregionstagsfraktion, den o.a. Beschlussvorschlag zur Abstimmung zu stellen. Der Beschlussvorschlag wurde sinngemäß in eine Eilentscheidung umformuliert, da dies mit der Bezeichnung als „Eilantrag“ beabsichtigt war. Zur Begründung sowie weiterer Einzelheiten wird auf den Antrag verwiesen.

Rechtslage:

Der Städteregionsausschuss entscheidet gem. § 50 Abs. 3 KrO NRW in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Städteregionstages unterliegen, falls eine Einberufung des Städteregionstages nicht rechtzeitig möglich ist. Die nächste Sitzung des Städteregionstages ist für den 30.03.2023 vorgesehen. Damit die Entscheidung für die am 31.03.2023 über den Nachtragshaushalt des LVR beschließende Landschaftsversammlung rechtzeitig übermittelt werden und noch Wirkung entfalten kann, soll eine Eilentscheidung getroffen werden.

Personelle Auswirkungen:

Keine

Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen:

In dem Umfang, in dem der Landschaftsverband der Forderung folgt, würde sich zunächst eine entsprechende Verbesserung im städteregionalen Haushalt ergeben. Sofern die beantragte Prüfung der Weitergabe an die regionsangehörigen Kommunen noch in 2023 zu einem positiven Ergebnis führt, wäre der Vorgang im städteregionalen Haushalt ergebnisneutral und die regionsangehörigen Kommunen würden entsprechend entlastet. Andernfalls würde die Verbesserung – bei isolierter Betrachtung – zu einer entsprechenden Besserstellung in der städteregionalen Ausgleichsrücklage führen, die in Folgejahren zur Reduzierung des Umlagebedarfs eingesetzt werden könnte.

gez.: Dr. Grüttemeier

Anlage:

Antrag der CDU-Städteregionstagsfraktion und der GRÜNE-Städteregionstagsfraktion vom 16.03.2023

CDU / GRÜNE Fraktionen StädteRegion Aachen • Zollernstraße 16 • 52070 Aachen

An den
Städteregionsrat
Herrn Dr. Tim Grüttemeier



Fraktionen im
Städteregionstag
Aachen

- im Hause -

Aachen, 16.03.2023

LVR-Umlage – Eilantrag

**hier: Antrag für die Sitzung des Städteregionsausschusses am 23.03.2023,
sowie den Städteregionstag am 30.03.23.**

Sehr geehrter Herr Dr. Grüttemeier,

hiermit bitten wir höflich, den Punkt

LVR-Umlage

wegen der besonderen Dringlichkeit als Eilantrag noch in die Tagesordnung des Städteregionsausschusses am 23.03.2023 und des Städteregionstages am 30.03.2023 aufzunehmen.

Ferner bitten wir den folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung zu stellen:

1. Der Städteregionstag fordert die Landschaftsversammlung Rheinland bei der Verabschiedung des Nachtragshaushaltes für den LVR auf, eine weitere deutliche Absenkung der Umlage für die Kreise und kreisfreien Städte im Rheinland zu beschließen.
2. Der Städteregionsrat wird gebeten diesen Beschluss dem Landschaftsverband mitzuteilen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie eine Weitergabe einer möglichen weiteren Entlastung an die regionsangehörigen Kommunen erfolgen kann.
4. Die hiesigen LVR-Mandatsträger werden gebeten, sich im Sinne dieser Beschlussfassung in der Landschaftsverbandsversammlung zu verhalten und in ihren Fraktionen dafür zu werben.“

Begründung:

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) erwartet für 2023 insgesamt etwa 530 Mio. Euro mehr Einnahmen als bei der Verabschiedung des Doppelhaushalts 2022/2023 prognostiziert. Aufgrund dieser Mehreinnahmen hat die LVR-Verwaltung nunmehr der Landschaftsversammlung vorgeschlagen, einen Nachtragshaushalt 2023 zu beschließen und die bereits

CDU-Fraktion im Städteregionstag Aachen
Ulla Thönnissen, Fraktionsvorsitzende

Dienstgebäude E | Zollernstraße 16 | 52070 Aachen
Telefon 0241/5198-3643 | Telefax 0241/5198-3653
E-Mail: cdu-fraktion@staedteregion-aachen.de

GRÜNE-Fraktion im Städteregionstag Aachen
Werner Krickel und Gisela Nacken, Fraktionsvorsitzende

Dienstgebäude E | Zollernstraße 16 | 52070 Aachen
Telefon 0241/5198-3647 | Telefax 0241/5198-3655
E-Mail: gruene-fraktion@staedteregion-aachen.de

beschlossene Landschaftsumlage in Höhe von 16,65 Prozentpunkten um einen Prozentpunkt zu verringern. Damit würden sich die Belastungen der Kommunen insgesamt um etwa 230 Mio. Euro und für die StädteRegion um 12 Mio. Euro reduzieren. Diese Reduzierung um einen Prozentpunkt der LVR-Umlage wurde im aktuellen Haushalt der StädteRegion Aachen bereits berücksichtigt.

Aktuell gibt es Hinweise, dass die Verwaltung eine weitere Absenkung um 0,2 Prozentpunkte vorschlagen wird. Gegenüber dem Umlagesatz von 2022 in Höhe von 15,2 Prozentpunkten wäre dies allerdings immer noch eine deutliche Erhöhung, weshalb die antragstellenden Fraktionen eine weitere deutliche Absenkung zur Entlastung der regionsangehörigen Kommunen fordern.

Die CDU- und GRÜNE-Fraktion ermächtigt die Verwaltung, einen vom zuvor formulierten Beschlussvorschlag abweichenden Beschlussvorschlag in die Sitzungsvorlage aufzunehmen, sofern dieser abweichende Beschlussvorschlag entsprechend begründet wird.

Mit freundlichen Grüßen



Ulla Thönnissen
Fraktionsvorsitzende

gez. Werner Krickel & Gisela Nacken
Fraktionsvorsitzende

begl. 
Volker Wiegand-Majewsky

Verteiler:

- SPD-Fraktion
- FDP-Fraktion
- LINKE-Fraktion
- UPP-Fraktion
- AFD-Fraktion

- Herrn Städteregionsrat Dr. Grüttemeier (Dez. I)
- Frau Nolte (Dez. II)
- Herrn Dr. Ziemons (Dez. III)
- Frau Lo Cicero-Marenberg (Dez. IV)
- Herrn Terodde (Dez. V)

- Pressestelle (S 13)
- Herrn Leyendecker (A 10.1)
- Herrn Gromes (A10.1)
- Herrn Wimmers (A 10.1)
- Frau Juchem (A 10.1)

CDU-Fraktion im Städteregionstag Aachen
Ulla Thönnissen, Fraktionsvorsitzende

Dienstgebäude E | Zollernstraße 16 | 52070 Aachen
Telefon 0241 / 5198-3643 | Telefax 0241 / 5198-3653
E-Mail: cdu-fraktion@staedteregion-aachen.de

GRÜNE-Fraktion im Städteregionstag Aachen
Werner Krickel und Gisela Nacken, Fraktionsvorsitzende

Dienstgebäude E | Zollernstraße 16 | 52070 Aachen
Telefon 0241 / 5198-3647 | Telefax 0241 / 5198-3655
E-Mail: gruene-fraktion@staedteregion-aachen.de

Anträge zum Nachtragshaushalt 2023
Beratungsergebnisse des Fi und LA für die Sitzung der LVer am 31.03.2023

TOP Nr.	Antrag		Betreff
	Ausschüsse		Beratungsergebnis
4.2.1	15/76/1 Grüne		Antrag Nachtragshaushalt 2023
	Fi	24.03.2023	mehrheitlich abgelehnt mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP, AfD, Die Linke., Die FRAKTION gegen Grüne bei Enthaltung FREIE WÄHLER
	LA	28.03.2023	mehrheitlich abgelehnt mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP, Die Linke. gegen Grüne
4.2.2	15/86 AfD		Senkung der Landschaftsumlage auf 14,8 %
	Fi	24.03.2023	mehrheitlich abgelehnt mit den Stimmen von CDU, SPD, Grüne, FDP, Die Linke., Die FRAKTION und FREIE WÄHLER gegen AfD
	LA	28.03.2023	einstimmig abgelehnt
4.2.3	15/96 Die FRAKTION		Senkung der Landschaftsumlage auf 15,15 %
	Fi	24.03.2023	mehrheitlich abgelehnt mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP, Die Linke. und FREIE WÄHLER gegen AfD und Die FRAKTION bei Enthaltung Grüne
	LA	28.03.2023	mehrheitlich abgelehnt mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP und Die Linke. gegen Grüne
4.2.4	15/97 CDU, SPD, FDP		Änderung Umlagesatz für den Haushalt 2023
	Fi	24.03.2023	mehrheitlich zugestimmt mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP und AfD gegen Grüne, Die FRAKTION und Die Linke. bei Enthaltung FREIE WÄHLER
	LA	28.03.2023	mehrheitlich zugestimmt mit den Stimmen von CDU, SPD, Grüne, FDP gegen Die Linke.

Farblegende

grün	gemäß Antrag beschlossen
gelb	vom Antrag abweichend/ergänzend beschlossen
rot	Antrag abgelehnt
blau	Antrag zurückgezogen
ohne	Beschlussfassung nicht erforderlich



Ergänzungsantrag Nr. 15/76/1

öffentlich

Datum: 03.03.2023
Antragsteller: GRÜNE

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	24.03.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	28.03.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	31.03.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Antrag Nachtragshaushalt 2023

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Nachtragshaushalt 2023 die Landschaftsumlage gegenüber 2022 konstant zu halten. Das bedeutet, auch 2023 soll die Landschaftsumlage 15,20 Prozentpunkte betragen. Auf die mit dem Doppelhaushalt beschlossene Umlagesatzerhöhung von 1,45 Prozentpunkten auf 16,65 Prozentpunkte wird verzichtet.

Begründung:

Bereits bei unserer Ablehnung des Doppelhaushalts 2022/2023 haben wir deutlich gemacht, dass wir einen Doppelhaushalt aufgrund der hohen Prognoseunsicherheit ablehnen. Das hat sich bewahrheitet. Der LVR würde auf Basis der jetzt vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW vorgelegten Zahlen durch den beschlossenen Umlagesatz von 16,65 Prozentpunkten über 530 Millionen Euro durch Landschaftsumlage und Schlüsselzuweisungen mehr einnehmen als bei der Verabschiedung des Doppelhaushalts prognostiziert. Auf den überwiegenden Teil der Mehreinnahmen sollte aus Rücksicht auf die finanzschwachen Kommunen im Rheinland, die auf weitere Entlastungen dringend angewiesen sind, verzichtet werden.

Außerdem besteht durch den von der Landesregierung eingebrachten Gesetzesentwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften auch für den LVR die Verpflichtung, die aus dem Krieg Russlands gegen die Ukraine resultierenden Mindererträge und Mehraufwendungen zu isolieren. Der LVR ist aufgefordert, diesen Weg, den die notleidenden Kommunen auch gehen (müssen), ebenfalls einzuschlagen.

Als Mitglied der kommunalen Familie sollte der LVR deshalb den für 2022 beschlossenen Umlagesatz von 15,2 Prozentpunkten konstant halten, was einer mit dem Nachtragshaushalt zu beschließenden Umlagesatzreduzierung um 1,45 Prozentpunkte gegenüber der mit dem Doppelhaushalt 2022/2023 verabschiedeten Landschaftsumlage für 2023 entspricht.

Dieser Antrag wurde in der Landschaftsversammlung vom 09.12.2022 vertagt.

Ralf Klemm
Fraktionsgeschäftsführer



Antrag Nr. 15/86

öffentlich

Datum: 01.02.2023
Antragsteller: AfD

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	24.03.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	28.03.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	31.03.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Senkung der Landschaftsumlage auf 14,8%

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Nachtragshaushalt 2023 die Landschaftsumlage gegenüber 2022 zu senken. Die Landschaftsumlage soll für 2023 entsprechend der Initiative von kreisfreien Städten und Kreisen auf 14,8% abgesenkt werden.

Begründung:

Als Mitglied der kommunalen Familie ist der LVR gehalten, die Kommunen dauerhaft und nachhaltig zu entlasten. Die Herausforderungen der Kommunen haben wegen der steigenden Energie- und Heizkostenpreise, den enormen Kosten für die zusätzliche Aufnahme von Flüchtlingen und Asylbewerbern sowie der steigenden Zinsen zugenommen. Eine Entlastung der Kommunen ist dringend geboten. Wir schließen uns der Initiative und der Begründung der kreisfreien Städte und Kreise zur Senkung der Landschaftsumlage auf 14,8% für das Jahr 2023 an. Im Übrigen verweisen wir auf die mögliche Verwendung der Ausgleichsrücklage.

Da im Doppelhaushalt 2022/2023 des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2023 noch eine Landschaftsumlage in Höhe von 3,3 Milliarden Euro eingeplant wurde, ergibt sich bei einem Umlagesatz von 15,65 Prozent keine Entlastung, sondern eine weitere Belastung in Höhe von etwa 250 Millionen Euro. Gegenüber 2022 bedeutet dies sogar eine Mehrbelastung von rund 368 Millionen Euro für die Mitgliedskörperschaften.

Irmhild Boßdorf

Antrag Nr. 15/96

öffentlich

Datum: 21.03.2023
Antragsteller: Die FRAKTION

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	24.03.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	28.03.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	31.03.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Senkung der Landschaftsumlage auf 15,15%

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Nachtragshaushalt die Landschaftsumlage für das Jahr 2023 auf 15,15 Prozentpunkte festzusetzen.

Begründung:

Im Rahmen der Jahresabschlusserstellung für das Jahr 2022 zeichnet sich eine Verbesserung des Jahresergebnisses im Vergleich zum Plan ab. Die geplante Entnahme aus der Ausgleichsrücklage für das Jahr 2022 sowie für das Jahr 2023 soll bestehen bleiben und die daraus resultierende Verbesserung soll in die Landschaftsumlage einfließen.

Aaron von Kruedener



Antrag Nr. 15/97

öffentlich

Datum: 23.03.2023
Antragsteller: CDU, SPD, FDP

Finanz- und Wirtschaftsausschuss	24.03.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	28.03.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	31.03.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Änderung Umlagesatz für den Haushalt 2023

Beschlussvorschlag:

Der Umlagesatz für den Nachtragshaushalt 2023 wird bezogen auf den beschlossenen und genehmigten Haushalt 2023 um 1,35 %-Punkte gesenkt und auf 15,3 %-Punkte festgesetzt.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Frank Boss

Thomas Böll

Hans-Otto Runkler

Ergänzungsvorlage Nr. 15/1584/1

öffentlich

Datum: 27.03.2023
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Frau Kaiser

Landschaftsausschuss	28.03.2023	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	31.03.2023	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Nachtragssatzung des LVR mit Nachtragshaushalt und sonstigen Anlagen für das Jahr 2023

Beschlussvorschlag:

Der Nachtragssatzung des Haushaltsjahres 2023 einschließlich Nachtragshaushalt, Schlussveränderungsnachweis und Anlagen wird gemäß Ergänzungsvorlage Nr. 15/1584/1 zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung

Zusammenfassung der Vorlage Nr. 15/1584/1:

Aufgrund der finanziellen Auswirkungen des mehrheitlich empfehend beschlossenen Antrags Nr. 15/97 der Fraktionen CDU, SPD und FDP vom 23. März 2023 in der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 24. März 2023 wird die nachfolgende Ergänzungsvorlage (Redaktionsschluss der Vorlage Nr. 15/1584/1 am 27. März 2023) erstellt.

Zur Beschlussfassung wird in der nachfolgenden Begründung der derzeitige Beratungsstand des Entwurfs des Nachtragshaushaltsplans 2023 einschließlich des verwaltungsseitigen Schlussveränderungsnachweises und der Veränderungen, die sich infolge des empfehlenden Beschlusses des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 24. März 2023 ergeben haben, im Einzelnen dargestellt.

Mit dem Antrag Nr. 15/97 wird beantragt, für das Haushaltsjahr 2023 den Umlagesatz des Nachtragshaushaltes auf 15,30 % festzusetzen und somit gegenüber dem bereits beschlossenen und genehmigten Haushalt des Jahres 2023 um 1,35 Prozentpunkte abzusenken. Gegenüber dem von der Verwaltung eingebrachten Entwurf des Nachtragshaushaltes bedeutet dies eine weitere Absenkung um 0,35 Prozentpunkte und gegenüber dem Verwaltungsvorschlag in der Vorlage Nr. 15/1584 eine weitere Absenkung um 0,15 Prozentpunkte.

Zusammenfassung der Vorlage Nr. 15/1584:

Die Landschaftsversammlung beschließt gem. § 7 Abs. 1 lit. e) Landschaftsverbandsordnung NRW (LVerbO NRW) über den Erlass der Haushaltssatzung. Die Beschlussfassung über die Nachtragssatzung und den Nachtragshaushalt 2023 ist in der Sitzung der Landschaftsversammlung am 31. März 2023 vorgesehen. Der Landschaftsausschuss bereitet die Beschlüsse der Landschaftsversammlung gem. § 11 Abs. 1 lit. a) LVerbO NRW vor.

Mit der Vorlage Nr. 15/1384 wurde der Entwurf der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen in die Landschaftsversammlung am 9. Dezember 2022 eingebracht und gemäß Beschlussvorschlag zur Beratung in die Fachausschüsse verwiesen.

Für die Beschlussfassung in den Fachausschüssen hat die Verwaltung die nach Einbringung des Nachtragsentwurfes 2023 vorgenommenen verwaltungsseitigen Veränderungen als Veränderungsnachweis dargestellt.

Zur Beschlussfassung wird in der nachfolgenden Begründung der derzeitige Beratungsstand des Entwurfs des Nachtragshaushaltsplans 2023 einschließlich Schlussveränderungsnachweis (Stand: 20. März 2023) im Einzelnen dargestellt.

In den Schlussveränderungsnachweis wurde der Nachtragshaushaltsentwurf 2023 um die produktgruppenbezogenen Veränderungen der Verwaltung fortgeschrieben.

Des Weiteren wurde die Mittelfristplanung für die Jahre 2024 bis 2026 fortgeschrieben.

Dem Landschaftsausschuss und der Landschaftsversammlung wird die Nachtragssatzung 2023 einschließlich Nachtragshaushaltsplan und sonstiger Anlagen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1584/1:

Mit Antrag Nr. 15/97 vom 23. März 2023 haben die Fraktionen der CDU, SPD und FDP beantragt, für das Haushaltsjahr 2023 den Umlagesatz des Nachtragshaushaltes auf 15,30 % festzusetzen und somit gegenüber dem bereits beschlossenen und genehmigten Haushalt des Jahres 2023 um 1,35 Prozentpunkte abzusenken. Gegenüber dem von der Verwaltung eingebrachten Entwurf des Nachtragshaushaltes bedeutet dies eine weitere Absenkung um 0,35 Prozentpunkte und gegenüber dem Verwaltungsvorschlag in der Vorlage Nr. 15/1584 eine weitere Absenkung um 0,15 Prozentpunkte.

Der Antrag wurde im Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 24. März 2023 beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der CDU, SPD, FDP und AfD bei Gegenstimmen der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die Linke. und Die FRAKTION und Enthaltung der Gruppe FREIE WÄHLER empfehend beschlossen.

Mit der Vorlage Nr. 15/1584 hat die Verwaltung aufgrund der seit der Einbringung des Nachtragshaushaltsentwurfes 2023 eingetretenen Be- und Entlastungen bei den Aufwendungen und Erträgen empfohlen, einen Umlagesatz in der Nachtragsatzung 2023 in Höhe von 15,45 % festzusetzen. Die Erträge aus der Landschaftsumlage würden bei dem Umlagesatz von 15,30 % auf 3.465.728.527 Euro und damit um weitere 33.977.731 Euro (gegenüber der in der Vorlage 15/1584 eingebrachten Planung bei einem Umlagesatz von 15,45 %) sinken. Die Berechnung basiert auf den für die Zahlung der Landschaftsumlage maßgeblichen Werten für die Umlagegrundlagen des Landschaftsverbandes Rheinland aus der Festsetzung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2023 des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) vom 20. Januar 2023.

Die Entlastung der Mitgliedskörperschaften des LVR aus der Absenkung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2023 auf Basis des Festsetzungsbescheides zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 (GFG 2023) bei Anwendung unterschiedlicher Umlagesätze stellt sich wie folgt dar:

Kalkulation auf Basis der Festsetzung zum GFG 2023	Umlagesatz	Fiktive Erträge aus der Landschaftsumlage (in Tsd. Euro)
Im Doppelhaushalt 2022/2023 für das Jahr 2023 beschlossener Umlagesatz	16,65 %	3.771,5 T€
Entwurf des Nachtrages 2023; entspricht einer Entlastung um	15,65 %	3.545,0 T€ 226,5 T€
Empfehlender Beschluss im Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 24. März 2023; entspricht einer Entlastung um	15,30 %	3.465,7 T€ 305,8 T€

Die Senkung des Umlagesatzes im Haushaltsjahr 2023 von 16,65 % auf 15,30 % entspricht einer planmäßigen Verringerung der Erträge aus der Landschaftsumlage und somit einer Entlastung der Mitgliedskörperschaften um rund 305,8 Mio. Euro.

Nachfolgend wird zunächst der Beratungsverlauf in den Fachausschüssen seit dem 20. März 2023 dargestellt.

Zu Punkt 2. der Ursprungsvorlage: Beratung in den Fachausschüssen

Finanz- und Wirtschaftsausschuss (Vorlage Nr. 15/1409/1; Sitzung am 24. März 2023): einstimmiger Beschluss mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP, AfD und FREIE WÄHLER bei Enthaltung von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die FRAKTION und Die Linke., dass dem Beschlussvorschlag unter Berücksichtigung der Änderung aus dem Antrag Nr. 15/97 zugestimmt wird.

Dem Entwurf des Nachtragshaushaltes 2023 einschließlich des Veränderungsnachweises (**Vorlage Nr. 15/1561**) wurde einstimmig mit den Stimmen von CDU, SPD, FDP, AfD und FREIE WÄHLER bei Enthaltung von Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Die FRAKTION und Die Linke. unter Berücksichtigung der Änderung aus dem Antrag Nr. 15/97 zugestimmt.

zu Punkt 4. der Ursprungsvorlage: Beratungsstand Ergebnisplan

Durch die Senkung des Umlagesatzes auf 15,30 % verringern sich die Erträge aus der Landschaftsumlage um rund 34 Mio. Euro gegenüber dem Umlagesatz von 15,45 %, der mit Vorlage 15/1584 eingebracht worden ist, wodurch im Haushaltsjahr 2023 zunächst ein zusätzlicher Fehlbedarf in der Höhe entstehen würde.

Um den so entstehenden Fehlbetrag und damit den planmäßigen Einsatz der Ausgleichsrücklage abzumildern, hat die Verwaltung kurzfristig erneut alle bisherigen Planansätze im Nachtragshaushalt nebst dem Veränderungsnachweis kritisch geprüft und einer nochmaligen Belastungsprobe unterzogen.

Ergebnis dieser Überprüfung ist, dass der im Nachtrag 2023 eingeplante Ansatz für Maßnahmen zur baulichen Energieeinsparung in Höhe von 50,0 Mio. Euro am ehesten dazu geeignet ist, durch eine Reduzierung im Jahr 2023 und eine Neuveranschlagung der Aufwendungen in den Folgejahren angepasst zu werden. Bei diesem Haushaltsansatz handelt es sich um Maßnahmen zur Umsetzung von gesetzlichen Standards und Anforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden, und zwar durch Umsetzung energetischer Maßnahmen in Schulgebäuden. Verwaltungsseitig sind bereits drei Generalsanierungen an Schulen mit einem Kostenumfang in Höhe von rd. 120 – 130 Mio. Euro im Bedarf anerkannt worden. Eine weitere Maßnahme steht kurzfristig zur Anerkennung des Bedarfs durch die Verwaltung an. Vorlagen für die Beauftragung durch die politische Vertretung werden sukzessive erstellt werden. Die Generalsanierungen beinhalten nicht nur energetische Maßnahmen, jedoch entfällt ein wesentlicher Teil der umzusetzenden Maßnahmen darauf.

Diese energetischen Maßnahmen sind ein Teil des insgesamt mit rund 400 Mio. Euro bezifferten Maßnahmenpaketes, das in der Vorlage 15/1361 „Stresstest der Tragfähigkeit der Haushaltsplanung 2022/2023“ beschrieben worden ist. Es handelt sich um Kosten für die gesetzlich erforderlichen energetischen Maßnahmen zur CO²-Einsparung in Schulgebäuden, die für die dort genannten zehn betroffenen Schulen mit rund 400 Mio. Euro kalkuliert worden sind. Der Stresstest der Baumaßnahmen wird regelmäßig evaluiert und der politischen Vertretung vorgestellt werden. Allein aufgrund der Entwicklungen im Baubereich in den letzten Monaten seit der Erstellung der Stresstestvorlage im 3. Quartal 2022 steht zu befürchten, dass die 400 Mio. Euro zur Umsetzung der Maßnahmen nicht mehr ausreichend sein werden. Aus diesem Grund versucht die Verwaltung, so viele Maßnahmen wie möglich kurzfristig in eine Umsetzung zu bringen, da weitere erhebliche Kostensteigerungen in der Zukunft zu erwarten sind.

Es zeigt sich aber auch, dass diese Vorhaben eine Beschränkung in der Umsetzung durch die personelle Ressourcenverfügbarkeit im Gebäude- und Liegenschaftsmanagement erfahren. Der demographische Wandel zeigt deutliche Wirkungen durch freie Stellen im gesamten LVR durch Fluktuation und Zurruesetzung des Personals, so auch im Gebäude- und Liegenschaftsmanagement. Neues Personal zu akquirieren ist hier eine Herausforderung, da der LVR im Wettbewerb mit dem öffentlichen, aber auch privaten Bereich steht. In Einzelfällen mussten freie Stellen im Gebäude- und Liegenschaftsmanagement bis zu vier Mal ausgeschrieben werden, bevor eine Besetzung erfolgen konnte.

Eine verzögerte Umsetzung der geplanten Maßnahmen bei Beibehaltung des Haushaltsansatzes würde dazu führen, dass die bisher geplanten Mittel im Haushaltsjahr 2023 nicht abfließen könnten. In der Folge würden zum Jahresabschluss dann Haushaltsreste in der Größenordnung der nicht abgeflossenen Mittel gebildet werden müssen.

Um dem politischen Ziel der Entlastung der Mitgliedskörperschaften nachzukommen, werden daher 20 Mio. Euro der Mittel in 2023 entplant. Mit der Aufstellung des Haushaltes 2024 wird eine Neuveranschlagung geprüft.

Die infolge der weiteren Absenkung des Umlagesatzes und der aufwandsseitigen Anpassung eingetretenen Veränderungen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt (Stand: 27. März 2023). Haushaltsverbesserungen werden mit einem PLUS, Verschlechterungen mit einem MINUS dargestellt.

Ergebnis Nachtragsentwurf mit Stand 20.03.2023 (Fehlbetrag)	-4,0 Mio. €
Verwaltungsseitige Veränderungen (Veränderungsnachweis):	
- Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CUIG	+14,5 Mio. €
- Stärkungspakt NRW-gemeinsam gegen Armut	+30,0 Mio. €
- Belastungsausgleich für Schutzsuchende aus der Ukraine	+1,0 Mio. €
- Zinsentwicklung	+4,1 Mio. €
- Auswirkungen des GFG 2023 auf die allgemeinen Deckungsmittel	-2,1 Mio. €
Überdeckung bei einem Umlagesatz von 15,65 Prozent (Stand 20.03.2023)	+43,5 Mio. €
Seitens der Verwaltung vorgeschlagene Reduzierung des Umlagesatzes auf 15,45 Prozent	-45,3 Mio. €
Zwischensumme (Stand 20. März 2023)	-1,7 Mio. €
- Auswirkungen der Umlagesatzsenkung von 15,45 auf 15,30 % infolge der empfehlenden Beschlussfassung zum Antrag Nr. 15/97 im Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 24. März 2023 (ergebnisverschlechternd):	-34,0 Mio. €
- Reduzierung des Planansatzes für energetische Sanierungsmaßnahmen von 50,0 auf 30,0 Mio. Euro (ergebnisverbessernd):	+20,0 Mio. €
Aktueller Kenntnisstand (27. März 2023): Fehlbetrag	-15,7 Mio. €

Der ausgewiesene Fehlbetrag in Höhe von 15,7 Mio. Euro ist zur Deckung durch die Ausgleichsrücklage vorgesehen.

zu Punkt 5. der Ursprungsvorlage: Umlagesatzgestaltung 2023

Unter Berücksichtigung der mehrheitlich getroffenen Beschlussempfehlung zu dem Antrag Nr. 15/97 der Fraktionen von CDU, SPD und FDP im Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 24. März 2023 ergibt sich ein

Umlagesatz für das Jahr 2023 von 15,30 %.

Die Anlagen 1 bis 4 wurden entsprechend der finanziellen Auswirkungen infolge der Beschlussempfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 24. März 2023 zum Antrag Nr. 15/97 angepasst.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1584:

Der Entwurf der Nachtragsatzung für das Haushaltsjahr 2023 mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen wurde mit Vorlage Nr. 15/1384 in die Landschaftsversammlung am 9. Dezember 2022 eingebracht und gemäß Beschlussvorschlag in die Fachausschüsse verwiesen. Die Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 2023 durch die Landschaftsversammlung Rheinland ist für den 31. März 2023 vorgesehen.

Seit der Einbringung des Entwurfes der Nachtragsatzung 2023 in die Landschaftsversammlung am 9. Dezember 2022 haben sich Änderungen ergeben, deren finanzielle Auswirkungen seitens der Verwaltung bewertet wurden und sowohl ent- als auch belastend in den Veränderungsnachweis der Nachtragshaushaltsplanung 2023 eingeflossen sind und den Fachausschüssen zur Beratung vorgelegt wurden.

Im Rahmen des Schlussveränderungsnachweises wird der Nachtragsentwurf somit verwaltungsseitig um produktgruppenbezogene Veränderungen fortgeschrieben.

Die verwaltungsseitigen Veränderungen der Ertrags- und Aufwandspositionen des Ergebnisplanes entsprechend der Beschlüsse der Fachausschüsse werden in der Anlage 1 (Stand: 20. März 2023) dargestellt. Für die Beratung des Schlussveränderungsnachweises zum Nachtragshaushalt 2023 im Landschaftsausschuss am 28. März 2023 werden dem Landschaftsausschuss auch die mit Vorlage Nr. 15/1409/1 eingebrachten Änderungen in den Produktgruppen, die in die Zuständigkeit des Finanz- und Wirtschaftsausschusses (Sitzung am 24. März 2023) fallen und zur Beschlussfassung vorgelegt werden, mit dieser Vorlage bereits zur Kenntnis gegeben. Über das Beratungsergebnis wird in den Sitzungen des Landschaftsausschusses und der Landschaftsversammlung mündlich berichtet, sofern keine weitere Ergänzungsvorlage zu erstellen ist.

Damit sind alle verwaltungsseitigen Änderungen im Schlussveränderungsnachweis berücksichtigt. Für die Produktgruppen, die in die Zuständigkeiten des Gesundheitsausschusses (Sitzung am 10. März 2023), des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung (Sitzung am 20. März 2023) sowie des Landschaftsausschusses (Sitzung am 28. März 2023) fallen, wurden verwaltungsseitig keine Änderungen zum Entwurf vorgenommen.

1 Benehmensherstellung / Einwendungen / Öffentliche Auslegung

Benehmensherstellung

Die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung des Umlagesatzes ergeben sich aus § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW). Die Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage wurde mit Schreiben vom 28. Oktober 2022 und dem Versand der Eckdaten zum Nachtragshaushaltsentwurf 2023 eingeleitet. Gegenstand der Benehmensherstellung ist lediglich die Bestimmung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage und nicht die Nachtragshaushaltsplanung insgesamt.

Einwendungen

24 Mitgliedskörperschaften haben Einwendungen im Sinne des § 23 Abs. 2 LVerbO i.V.m.

§ 55 KrO NRW erhoben. Zu diesem Sachverhalt wurde dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss, dem Landschaftsausschuss und der Landschaftsversammlung eine gesonderte Vorlage (Nr. 15/1564) mit einer Beschlussempfehlung zugeleitet.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan und Anlagen wurde nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung gem. § 23 Abs. 5 LVerbO i.V.m. §§ 75 ff. Gemeindeordnung NRW (GO NRW) öffentlich für den Zeitraum vom 12. bis zum 20. Dezember 2022 zur Einsichtnahme ausgelegt. Gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2023 sind keine Einwendungen eingegangen.

2 Beratungen in den Fachausschüssen

Die Fachausschüsse haben nach der Einbringung am 9. Dezember 2022 in ihren Zuständigkeiten den Entwurf der Nachtragsplanung 2023 der betreffenden Produktgruppen nebst den Veränderungsnachweisen beraten. Die Beratungsergebnisse bis Redaktionsschluss dieser Vorlage werden nachfolgend dargestellt:

Schulausschuss: Vorlage Nr.15/1398/1; Sitzung am 27. Februar 2023:

Einstimmiger Beschluss mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP, AfD, Die Linke., Die FRAKTION und die Gruppe FREIE WÄHLER - bei Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

Sozialausschuss: Vorlage Nr. 15/1414/1; Sitzung am 28. Februar 2023:

Einstimmiger Beschluss bei Enthaltung der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die FRAKTION.

Gesundheitsausschuss: Vorlage Nr. 15/1401/1; Sitzung am 10. März 2023:

Einstimmiger Beschluss mit den Stimmen der Fraktionen CDU, SPD, FDP und der Gruppe FREIE WÄHLER - bei Enthaltung der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN, AfD, Die Linke. und Die FRAKTION.

Kulturausschuss: Vorlage Nr. 15/1407/1; Sitzung am 14. März 2023:

Einstimmiger Beschluss bei Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

Landesjugendhilfeausschuss: Vorlage Nr. 15/1414/1; Sitzung am 16. März 2023:

Einstimmige Kenntnisnahme bei Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung: Vorlage Nr. 15/1402/1; Sitzung am 20. März 2023): Einstimmiger Beschluss bei Enthaltung der Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Die FRAKTION.

Im Weiteren wird zum Redaktionsschluss am 20. März 2023 davon ausgegangen, dass in der noch ausstehenden Sitzung des **Finanz- und Wirtschaftsausschusses** (Vorlage Nr. 15/1409/1; Sitzung am 24. März 2023) eine Zustimmung zu dem eingebrachten Beschlussvorschlag erfolgt. Sofern sich Änderungen zu dem eingebrachten Beschlussvorschlag ergeben sollten, wird in den Sitzungen des Landschaftsausschusses am 28. März 2023 und der Landschaftsversammlung am 31. März 2023 darüber berichtet, sofern keine Ergänzungsvorlage zu erstellen ist.

Die Beratung der in die Zuständigkeit des Landschaftsausschusses fallenden Produktgruppen erfolgt in der Sitzung des Landschaftsausschusses am 28. März 2023 (Vorlage Nr. 15/1405/1). Auch hier geht diese Vorlage zunächst von einer Zustimmung im Landschaftsausschuss zu dem eingebrachten Beschlussvorschlag Nr. 15/1405/1 aus. Etwaige Änderungen zu dem eingebrachten Beschlussvorschlag werden in einer Ergänzungsvorlage für die Sitzung der Landschaftsversammlung am 31. März 2023 berücksichtigt.

Auf die Einbringung eines Schlussveränderungsnachweises zum Finanzplan wird verzichtet, da alle vorgenommenen Veränderungen die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit betreffen und sich aus den Aufwendungen und Erträgen des Ergebnisplanes ableiten lassen und in diesem Zusammenhang beraten und beschlossen werden.

3 Veränderungsnachweis zum Entwurf des Nachtragshaushaltes 2023

Nachfolgend werden die Sachverhalte dargestellt, die zu verwaltungsseitigen Veränderungen des Nachtragsentwurfes 2023 geführt haben.

3.1 Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CUIG

Die Landesregierung hat am 9. Dezember 2022 das „Zweite Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ beschlossen, welches die Ausweitung der bisher geltenden Vorschriften zur Corona-Isolierung auf die finanziellen Belastungen infolge des Ukraine-Krieges beinhaltet (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG). Das Gesetz ist am 15. Dezember 2022 in Kraft getreten.

Nach dem NKF-CUIG sind sowohl Aufwendungen für Schutzsuchende als auch Mehraufwendungen, die sich aus Energiepreissteigerungen (Strom, Gas usw.) ergeben, zu isolieren. Diese Aufwendungen werden mithilfe eines außerordentlichen Ertrages neutralisiert und als Bilanzierungshilfe dargestellt, die später abgeschrieben wird. Die Abschreibung kann entweder vollständig im Jahr 2025 oder ab dem Jahr 2026 über einen Zeitraum von längstens 50 Jahren erfolgen. Der LVR plant die einmalige Abschreibung im Haushaltsjahr 2025.

Der im Nachtragshaushalt 2023 auf die Auswirkungen des Ukraine-Krieges zurückzuführende und zu isolierende Betrag wird im LVR auf insgesamt **14,5 Mio. Euro** beziffert. Dieser Betrag ist gem. den Bestimmungen des NKF-CUIG zugleich als außerordentlicher Ertrag zu veranschlagen und wird in der Sachkontenzeile 23 „Außerordentliche Erträge“ in der Ergebnisrechnung ausgewiesen. Er setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- **14,3 Mio. Euro** für Energiepreissteigerungen in LVR-Gebäuden. Darin sind LVR-Verwaltungsgebäude mit 5,9 Mio. Euro, Schulgebäude mit 4,4 Mio. Euro und Museen mit 4,0 Mio. Euro berücksichtigt;
- **0,2 Mio. Euro** für Preissteigerungen in der Schülerbeförderung, die auf gestiegene Kraftstoffpreise infolge des Ukraine-Krieges zurückzuführen sind.

3.2 Stärkungspakt NRW - gemeinsam gegen Armut

Das Land hat einen Stärkungspakt „gemeinsam gegen Armut“ in Höhe von insgesamt 270 Mio. Euro aufgelegt, aus dem der LVR in 2023 bis zu **30,0 Mio. Euro** für den Ausgleich von Energiepreisssteigerungen in den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe sowie Einrichtungen und Leistungen nach § 67 ff. SGB XII erhalten soll. Der Betrag ist dementsprechend als Ertrag im Veränderungsnachweis des Nachtragshaushaltes 2023, und zwar zentral in der Produktgruppe 017 (SGB IX Eingliederungshilfe zum Wohnen), eingeplant. Für diese Aufwendungen ist daher keine Isolierung nach dem NKF-CUIG vorzunehmen.

3.3 Belastungsausgleich für Schutzsuchende aus der Ukraine

Der LVR hat im Dezember 2022 vom Bund insgesamt 1,31 Mio. Euro als Belastungsausgleich für unmittelbar mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Schutzsuchenden entstehenden Aufwendungen erhalten, die in 2022 und 2023 zu verwenden sind. Ein Teilbetrag in Höhe von 0,31 Mio. Euro wird in 2022 im Rahmen des Jahresabschlusses eingesetzt, da die Aufwendungen im Jahr 2022 angefallen sind. Für das Haushaltsjahr 2023 wurden **1,0 Mio. Euro** als Ertrag zentral in der Produktgruppe 017 (SGB IX Eingliederungshilfe zum Wohnen) eingeplant. Der Belastungsausgleich vom Bund wird voraussichtlich ausreichen, um die unmittelbaren Aufwendungen im LVR für Schutzsuchende zu decken, so dass keine Isolierung dieser Aufwendungen erforderlich ist.

3.4 Zinsentwicklung

Die Europäische Zentralbank (EZB) hat seit Juli 2022 die Leitzinsen in mehreren Schritten angehoben und die Negativzinsen gestrichen. Die Auswirkungen der Zinsentwicklung auf den LVR-Haushalt wurden im eingebrachten Nachtragsentwurf 2023 bereits mit 0,68 Mio. Euro Minderaufwendungen für Verwarentgelte berücksichtigt, weil entgegen der ursprünglichen Planung keine Verwarentgelte mehr zu zahlen sind. Weitere Ergebnisverbesserungen wurden in Höhe von **4,1 Mio. Euro** (Erhöhung der Zinserträge) im Veränderungsnachweis in den Nachtrag 2023 eingebracht.

3.5 Auswirkungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2023 auf die allgemeinen Deckungsmittel

Die im Nachtrag zum 9. Dezember 2022 eingebrachten Planwerte für die Landschaftsumlage und die Schlüsselzuweisungen basieren auf der Modellrechnung zum GFG 2023. Am 22. Dezember 2022 ist die Verabschiedung des GFG 2023 erfolgt. Im Vergleich zu der Modellrechnung aus November 2022 haben sich Veränderungen bei den Umlagegrundlagen im GFG 2023 ergeben. Diese haben folgende Auswirkungen auf die allgemeinen Deckungsmittel des LVR:

- Die Landschaftsumlage (bei dem eingebrachten Umlagesatz von 15,65 Prozent) wird um 2.237.148 Euro geringer ausfallen als im Nachtrag geplant;
- Die Schlüsselzuweisungen erhöhen sich um 172.949 Euro.

Die saldierten Veränderungen betragen **2.064.199 Euro** (Mindererträge) und sind in der Produktgruppe 048 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ berücksichtigt worden.

4 Beratungsstand: Ergebnisplan

Die verwaltungsseitigen Veränderungen, die sich nach der Einbringung des Nachtragshaushaltes ergeben haben, sind der nachfolgenden Tabelle (Stand: 20. März 2023) zu entnehmen (Haushaltsverbesserungen werden mit einem PLUS, Verschlechterungen mit einem MINUS dargestellt). Die in der Tabelle dargestellten Sachverhalte sind insgesamt ergebnisentlastend und damit umlagerelevant. Der Umfang der Ergebnisentlastung beträgt rund 0,2 Prozentpunkte des im Entwurf eingebrachten Umlagesatzes.

Ergebnis Nachtragsentwurf (Fehlbetrag)	-4,0 Mio. €
Verwaltungsseitige Veränderungen (vgl. Abschnitt 3 dieser Vorlage):	
- Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CUIG	+14,5 Mio. €
- Stärkungspakt NRW-gemeinsam gegen Armut	+30,0 Mio. €
- Belastungsausgleich für Schutzsuchende aus der Ukraine	+1,0 Mio. €
- Zinsentwicklung	+4,1 Mio. €
- Auswirkungen des GFG 2023 auf die allgemeinen Deckungsmittel	-2,1 Mio. €
Überdeckung (aktueller Kenntnisstand)	+43,5 Mio. €

5 Umlagesatzgestaltung

Umlagesatzgestaltung 2023

Nach Bewertung aller Ertrags- und Aufwandsänderungen schlägt die Verwaltung der politischen Vertretung vor, **für das Haushaltsjahr 2023 einen Umlagesatz in Höhe von 15,45 Prozent festzusetzen.**

Im Vergleich zum Nachtragshaushaltentwurf 2023, der am 9. Dezember 2022 in die Landschaftsversammlung eingebracht worden ist, bedeutet dies für das Haushaltsjahr 2023 eine Umlagesatzabsenkung um 0,20 Prozentpunkte.

Bei der haushalterischen Beurteilung der politischen Anträge ist zu berücksichtigen, dass die zur Beratung anstehenden Anträge zu finanziellen Auswirkungen führen können, die bei der Umlagesatzgestaltung für das Jahr 2023 ggfls. noch zu berücksichtigen wären. Sofern sich noch Veränderungen aufgrund der Beschlussfassungen der Ausschüsse ergeben, wird eine Ergänzungsvorlage dem Landschaftsausschuss und der Landschaftsversammlung zugeleitet.

Umlagesatzgestaltung in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2026

Der Entwurf des Nachtragshaushaltes 2023 enthielt zum Zeitpunkt seiner Einbringung in die Landschaftsversammlung am 9. Dezember 2022 keine Anpassungen in der Mittelfristplanung der Haushaltsjahre 2024 bis 2026, da der Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) zu den Orientierungsdaten 2023 – 2026 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes NRW vom 22. November 2022 bis zur Nachtragseinbringung noch nicht abschließend analysiert und bewertet werden konnte.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die multiplen Krisenlagen exemplarisch für die Vielzahl komplexer Herausforderungen und Folgewirkungen stehen, mit denen sich der LVR in den nächsten Monaten und wahrscheinlich auch Jahren intensiv auseinandersetzen muss und die er zu bewältigen hat. Insbesondere die Verflechtungen dieser Entwicklungen lassen einen geordneten Geschäftsbetrieb, verlässliche Prognosen und präzise Analysen in vielen Aufgabenbereichen des LVR nur bedingt zu. In dieser Situation kann es zu erheblichen Ergebnisschwankungen kommen, die den Einsatz der Ausgleichsrücklage zum Jahresabschluss erforderlich machen. Aus diesem Grund kann ein geplanter Verbrauch der Ausgleichsrücklage zur Umlagesatzbegrenzung nicht mehr befürwortet werden und ist deshalb in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2024 bis 2026 nicht mehr vorgesehen. Die Ausgleichsrücklage muss bei diesen erschwerten Rahmenbedingungen wieder ihrem Zweck einer Art „Schwankungsreserve“ zugeführt werden, um die Möglichkeit der Steuerung im Bewirtschaftungsergebnis zu ermöglichen.

Im beschlossenen Doppelhaushalt 2022/2023 waren für die Mittelfristplanung der Haushaltsjahre 2024 bis 2026 Festlegungen zum Umlagesatz und zum planmäßigen Einsatz der Ausgleichsrücklage getroffen worden, die der nachfolgenden Tabelle entnommen werden können.

Unter Einwertung der Entwicklung der Steuereinnahmen der vergangenen Monate, der Bewirtschaftungsverläufe des Haushaltsjahres 2022, der Orientierungsdaten des Landes NRW für die Haushaltsjahre 2023 bis 2026, der Inflationsprognosen, der voraussichtlichen Tarifsteigerungen der Gehälter und weiterer Kennzahlen sowie mit Verzicht auf den planmäßigen Verzehr der Ausgleichsrücklage hat die Verwaltung für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Jahre 2024 bis 2026 die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Umlagesätze prognostiziert:

	im beschlossenen Doppelhaushalt 2022/2023		im Nachtrag 2023
Jahr	Planmäßiger Jahresfehlbetrag	Umlagesatz	Umlagesatz
2024	42,26 Mio. €	16,65 %	15,95 %
2025	43,57 Mio. €	16,65 %	16,20 %
2026	0,14 Mio. €	17,10 %	16,50 %

Die Mittelfristplanung für die Jahre 2024 bis 2026 ist in den Anlagen 3 (Ergebnisplan) und 4 (Finanzplan) dargestellt.

6 Beschlussvorschlag

Die Verwaltung legt dem Landschaftsausschuss und der Landschaftsversammlung die Nachtragsatzung für das Haushaltsjahr 2023 einschließlich Nachtragshaushaltsplan und sonstiger Anlagen zur Beschlussfassung vor und schlägt vor, dementsprechend zu beschließen.

In Vertretung

H ö t t e

Schlussveränderungsnachweis für den Nachtragshaushalt 2023**Ergebnisplan (in Euro)**

Jahr	Dezernat	Ausschuss	Entwurf	Veränderungs- nachweis	Anträge / Erläuterungen	Haushalt (Stand: 27.03.2023)
2023	Dez. 5	Schul		4.600.000	außerordentliche Erträge aus der Isolierung gem. NKF-CUJG	
	Dez. 7	Soz		31.000.000	staatliche Hilfsleistungen ("Stärkungspakt NRW-gemeinsam gegen Armut" mit 30 Mio. € und Belastungsausgleich des Bundes mit 1 Mio. €)	
	Dez. 9	Ku		4.000.000	außerordentliche Erträge aus der Isolierung gem. NKF-CUJG	
	Dez. 8	HPH / GA		0		
	Dez. 3	Bau/VA, Um		0		
	Dez. 4	LJHA		0		
	Dez. 1	PA		0		
	Dez. 6	DIMA		0		
	Dez. 2	Fi		10.000.000	außerordentliche Erträge aus der Isolierung gem. NKF-CUJG (5,9 Mio. €) und Erhöhung der Zinserträge (4,1 Mio. €)	
	Dez. 0	LA		0		
	Allgemeine Deckungsmittel: Schlüsselzuweisungen			172.949	gem. Verabschiedung des GFG 2023	
	Allgemeine Deckungsmittel: Landschaftsumlage			-2.237.148	gem. Verabschiedung des GFG 2023	
	Allgemeine Deckungsmittel: Landschaftsumlage			-45.303.641	Absenkung des Umlagesatzes um 0,20 Prozentpunkte auf 15,45 % gem. Verwaltungsvorschlag	
	Allgemeine Deckungsmittel: Landschaftsumlage			-33.977.731	Absenkung des Umlagesatzes um weitere 0,15 Prozentpunkte auf 15,30 % gem. empfehlendem Beschluss im Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 24.03.2023	
	Planansatz f. energetische Maßnahmen			20.000.000	Reduzierung des Planansatzes (ursprünglich 50,0 Mio. €) um 20,0 Mio. €	
Überdeckung (+)			-3.972.509	-11.745.571		
/ Unterdeckung (-)						-15.718.080

Entwurf der Nachtragsatzung zur Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), in Kraft getreten am 1. Januar 2019, in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020, hat die Landschaftsversammlung mit Beschluss vom _____ folgende Nachtragsatzung zur Haushaltssatzung vom 17. Dezember 2021 erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan Erträge Aufwendungen	4.459.026.634 4.500.853.674	275.750.133 249.641.173	4.734.776.767 4.750.494.847
Finanzplan aus laufender Verwaltungstätigkeit: Einzahlungen Auszahlungen	4.389.149.717 4.444.873.743	256.448.960 243.641.173	4.645.598.678 4.688.514.916
aus der Investitionstätigkeit: Einzahlungen Auszahlungen	67.546.763 325.456.183	3.801.173	71.347.936 325.456.183
aus der Finanzierungstätigkeit: Einzahlungen Auszahlungen	84.088.500 74.824.800		84.088.500 74.824.800

§ 2 Kreditermächtigungen für Investitionen

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird nicht geändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird nicht geändert.

§ 4 Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 41.827.040 EUR um 26.108.960 EUR vermindert und damit auf 15.718.080 EUR festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 6 Umlagen

Die gemäß § 22 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebende Umlage wird für 2023 von 16,65 % um 1,35 Prozentpunkte auf 15,30 %, entsprechend der für das Haushaltsjahr 2023 geltenden Bemessungsgrundlagen, festgesetzt.
Die Umlagesenkung wird durch gesonderten Bescheid umgesetzt.

§ 7 Stellenplan

Die bisher festgelegten Regelungen zum Stellenplan werden nicht geändert.

Köln, im März 2023

Bestätigt:

Ulrike Lubek

Direktorin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Aufgestellt:

Renate Hötte

Kammerin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Haushaltsplan 2023
Ergebnisplan Nachtragshaushalt

Ertrags- und Aufwandsarten		Haushaltsansatz (€)					Planung (€)		
		2021	2022	2023	Nachtrag	Veränd.	2024	2025	2026
01	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen und allg. Umlagen	3.727.311.342,15	3.807.206.695	3.881.868.853	4.139.018.986	257.150.133	4.317.441.106	4.479.518.887	4.639.318.810
03	+ Sonstige Transfererträge	190.584.645,55	173.792.700	173.328.900	173.328.900	0	175.062.189	176.812.811	178.580.939
04	+ Öff.-rechtliche Leistungsentg.	14.875,00	20.000	20.000	20.000	0	20.000	20.000	20.000
05	+ Privatrechtliche Leistungsentg.	24.562.764,86	34.554.924	32.127.268	32.127.268	0	17.448.540	17.773.026	18.100.756
06	+ Ertr. Kostenerst./Kostenuml.	501.474.838,32	372.914.407	349.333.651	349.333.651	0	354.234.085	358.854.041	363.639.415
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	23.416.205,85	13.798.238	14.076.738	14.076.738	0	15.320.121	15.989.303	16.616.425
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	2.424.888,99	2.668.471	2.368.804	2.368.804	0	1.705.110	960.802	509.145
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
10	= Ordentliche Erträge	4.469.789.560,72	4.404.955.436	4.453.124.215	4.710.274.348	257.150.133	4.881.231.151	5.049.928.870	5.216.785.491
11	Personalaufwendungen	264.058.535,65	299.329.832	295.539.781	325.539.781	30.000.000	341.816.770	352.071.273	362.633.411
12	- Versorgungsaufwendungen	63.827.120,51	48.280.000	49.395.000	49.395.000	0	51.864.750	53.420.693	55.023.313
13	- Aufwend. Sach-/Dienstleist.	480.960.945,76	451.349.749	400.788.332	426.308.332	25.520.000	423.161.882	433.642.472	446.885.849
14	- Bilanzielle Abschreibungen	19.501.457,51	23.581.905	23.847.342	23.847.342	0	24.783.042	27.475.379	27.800.118
15	- Transferaufwendungen	3.472.282.220,31	3.567.897.464	3.671.254.004	3.835.055.177	163.801.173	3.988.457.383	4.128.053.393	4.272.535.260
16	- Sonstige ordentl. Aufwendungen	141.714.115,48	56.766.711	54.743.213	85.743.213	31.000.000	57.415.510	59.137.976	60.912.114
17	= Ordentliche Aufwendungen	4.442.344.395,22	4.447.205.660	4.495.567.672	4.745.888.845	250.321.173	4.887.499.337	5.053.801.186	5.225.790.066
18	= Ordentliches Ergebnis	27.445.165,50	42.250.224-	42.443.457-	35.614.497-	6.828.960	6.268.186-	3.872.316-	9.004.575-
19	+ Finanzerträge	19.653.662,32	5.982.276	5.902.420	10.002.420	4.100.000	10.777.893	10.538.658	10.598.678
20	- Zinsen u. sonst. Finanzaufwend.	8.064.898,37	6.903.702	5.286.002	4.606.002	680.000-	5.322.451	4.982.601	4.941.001
21	= Finanzergebnis	11.588.763,95	921.426-	616.418	5.396.418	4.780.000	5.455.442	5.556.057	5.657.677
22	= Ergebnis lfd Verw.-tätigkeit	39.033.929,45	43.171.650-	41.827.040-	30.218.080-	11.608.960	812.744-	1.683.741	3.346.898-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	14.500.000	14.500.000	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	24.300.000	0
25	= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0	0	14.500.000	14.500.000	0	24.300.000-	0
26	= Jahresergebnis	39.033.929,45	43.171.650-	41.827.040-	15.718.080-	26.108.960	812.744-	22.616.259-	3.346.898-

Haushaltsplan 2023
Finanzplan Nachtragshaushalt

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
		2021	2022	2023	Nachtrag	Veränd.	2024	2025	2026
01	Steuern und ähnliche Abgaben	6.575,46	0	0	0	0	0	0	0
02	+ Zuwendungen u. allgem. Umlagen	3.696.685.481,27	3.724.471.726	3.824.569.414	4.076.918.374	252.348.960	4.260.652.468	4.428.414.465	4.588.206.143
03	+ Sonst. Transfereinzahlungen	191.246.651,03	173.792.700	173.328.900	173.328.900	0	175.062.189	176.812.811	178.580.939
04	+ Öffentl.-rechtl. Leistungsentg.	22.375,00	20.000	20.000	20.000	0	20.000	20.000	20.000
05	+ Privatrechtl. Leistungsentg.	26.584.547,98	34.554.924	32.127.268	32.127.268	0	17.448.540	17.773.026	18.100.756
06	+ Kostenerstattung, Kostenumlagen	483.862.325,87	372.914.407	349.333.651	349.333.651	0	354.234.085	358.854.041	363.639.415
07	+ Sonst. Einz. lfd. Verw.-tätigk.	1.126.718.342,45	3.879.965	3.868.065	3.868.065	0	4.701.448	5.370.630	5.997.752
08	+ Zinsen/sonst. Finanzeinzahlung	19.351.438,83	5.982.276	5.902.420	10.002.420	4.100.000	10.777.893	10.538.658	10.598.678
09	= Einzahlungen lfd. Verw.-tätigk.	5.544.477.737,89	4.315.615.999	4.389.149.717	4.645.598.678	256.448.960	4.822.896.624	4.997.783.631	5.165.143.683
10	- Personalauszahlungen	271.434.780,85	284.861.141	280.994.937	305.994.937	25.000.000	327.271.926	337.526.429	348.088.567
11	- Versorgungsauszahlungen	40.378.578,66	38.770.000	39.885.000	39.885.000	0	42.354.750	43.910.693	45.513.313
12	- Auszahlungen Sach-/Dienstleist.	483.126.453,02	451.349.749	400.788.332	426.308.332	25.520.000	423.161.882	433.642.472	446.885.849
13	- Zinsen/sonst. Finanzauszahlung	7.727.158,25	6.903.702	5.286.002	4.606.002	680.000-	5.322.451	4.982.601	4.941.001
14	- Transferauszahlungen	3.284.451.227,51	3.567.897.464	3.671.254.004	3.835.055.177	163.801.173	3.988.457.383	4.128.053.393	4.272.535.260
15	- Sonst. Ausz. lfd. Verw.-tätigk.	1.333.272.257,00	49.219.806	46.665.468	76.665.468	30.000.000	49.223.873	50.751.836	52.247.963
16	= Auszahlungen lfd. Verw.-tätigk.	5.420.390.455,29	4.399.001.862	4.444.873.743	4.688.514.916	243.641.173	4.835.792.265	4.998.867.423	5.170.211.953
17	= Saldo lfd. Verwaltungstätigk.	124.087.282,60	83.385.864-	55.724.026-	42.916.238-	12.807.787	12.895.641-	1.083.792-	5.068.270-
18	+ Einz. aus Zuwend. für Invest.	54.915.943,97	55.413.110	56.298.995	60.100.168	3.801.173	46.292.427	46.292.427	46.292.427
19	+ Einz. Veräußerung von Sachanl.	83.859,00	100	100	100	0	100	100	100
20	+ Einz. Veräußerung v. Finanzanl.	27.290.332,67	11.154.548	11.247.668	11.247.668	0	11.256.888	11.225.784	11.234.395
21	+ Einz. aus Beiträgen u. ä. Entg.	0,00	0	0	0	0	0	0	0
22	+ Sonst. Investitionseinzahlungen	66.288,84	0	0	0	0	0	0	0
23	= Einzahlungen aus Invest-tätigk.	82.356.424,48	66.567.758	67.546.763	71.347.936	3.801.173	57.549.415	57.518.311	57.526.922
24	- Ausz. für d. Erwerb v. Grundst.	4.927.137,81	3.300.000	200.000	200.000	0	200.000	200.000	200.000
25	- Ausz. für Baumaßnahmen	22.236.581,08	88.877.298	97.381.500	97.381.500	0	58.176.000	14.572.100	1.795.000
26	- Ausz. für bewegl. Anlageverm.	4.415.050,59	8.418.159	5.504.383	5.504.383	0	3.956.532	15.356.633	3.601.533
27	- Ausz. Erwerb von Finanzanl.	26.128.295,18	310.747.300	210.720.300	210.720.300	0	10.805.200	10.808.500	10.628.500
28	- Ausz. v. aktivierb. Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
29	- Sonst. Finanzauszahlungen	10.021.028,12	10.200.000	11.650.000	11.650.000	0	5.150.000	5.150.000	5.150.000
30	= Auszahlungen aus Invest-tätigk.	67.728.092,78	421.542.757	325.456.183	325.456.183	0	78.287.732	46.087.233	21.375.033
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit	14.628.331,70	354.974.999-	257.909.421-	254.108.248-	3.801.173	20.738.317-	11.431.078	36.151.889
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlb.	138.715.614,30	438.360.863-	313.633.446-	297.024.486-	16.608.960	33.633.958-	10.347.285	31.083.619

Haushaltsplan 2023
Finanzplan Nachtragshaushalt

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis (€)	Haushaltsansatz (€)				Planung (€)		
			2021	2022	2023	Nachtrag	Veränd.	2024	2025
33	+ EZ Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	22.000.000,00	60.797.100	84.088.500	84.088.500	0	71.359.800	93.594.350	72.334.250
34	+ EZ Rückflüsse Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0	0
35	+ EZ a. d. Aufn./Rückfl. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0	0
36	= Einz. aus Finanzierungstätig.	22.000.000,00	60.797.100	84.088.500	84.088.500	0	71.359.800	93.594.350	72.334.250
37	- AZ Tilgung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	52.623.159,63	47.415.350	74.824.800	74.824.800	0	64.092.400	88.325.200	69.065.450
38	- AZ Gewährung Investkredite/kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0	0	0	0	0	0	0
39	- AZ f. d. Tilg./Gew. v. Kred. zur Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0	0	0
40	= Ausz. aus Finanzierungstätig.	52.623.159,63	47.415.350	74.824.800	74.824.800	0	64.092.400	88.325.200	69.065.450
41	= Saldo aus Finanzierungstätig.	30.623.159,63-	13.381.750	9.263.700	9.263.700	0	7.267.400	5.269.150	3.268.800
42	= And. d. Bestand. Finanzmittel	108.092.454,67	424.979.113-	304.369.746-	287.760.786-	16.608.960	26.366.558-	15.616.435	34.352.419
43	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	603.173.624,73	711.266.079	286.286.967	286.286.967		1.473.819-	27.840.377-	12.223.942-
44	+ Saldo aus durchlaufenden Mittel	0,00	0	0	0	0	0	0	0
45	= Finanzmittelfonds (Z. 42,43,44)	711.266.079,40	286.286.967	18.082.779-	1.473.819-	16.608.960	27.840.377-	12.223.942-	22.128.477

TOP 5 Fragen und Anfragen

TOP 6

Verschiedenes